

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. November

2009

*Unser Glaube ist der Sieg,  
der die Welt überwunden hat.*

1. Johannes 5,4

Am 6. Oktober 2009 starb das ehemalige Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

### Oberkirchenrat i.R. Hans-Ulrich Stephan

Hans-Ulrich Stephan wurde am 22. Dezember 1931 in Oberlangenu bei Hirschberg/Schlesien geboren. 1951 nahm er sein Theologiestudium auf, das ihn in die Städte Bonn, Tübingen und Basel führte. Im April 1957 legte er die Erste Theologische Prüfung in Düsseldorf ab. Nach seinem Vikariat in Mülheim an der Ruhr und Essen-Rüttenscheid legte er 1959 seine Zweite Theologische Prüfung ab und wurde im Januar 1960 durch Präses Beckmann ordiniert. Stephan war als Hilfsprediger Studieninspektor im Predigerseminar Essen und wurde im November 1962 in die kreissynodale Pfarrstelle zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an höheren Schulen im Kirchenkreis Barmen berufen. Der Kirchenkreis wählte ihn im Mai 1972 zum Superintendenten.

1978 wurde Hans-Ulrich Stephan von der Landessynode als stellvertretendes nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung gewählt. 1981 wurde er zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung als Oberkirchenrat und 1989 zusätzlich zum Theologischen Dirigenten berufen. Im Landeskirchenamt war Hans-Ulrich Stephan bis zum Ende seiner Dienstzeit im Jahre 1997 u.a. für die Bereiche Diakonie, Familien- und Lebensberatung, Behindertenarbeit, Evangelisation und Volksmission sowie die Prädikantinnen- und Prädikantendienste zuständig.

Hans-Ulrich Stephan war ein Mensch, dem die Theologie in allen seinen Tätigkeiten besonders am Herzen lag. Die verschiedenen Ämter, die ihm die Kirche anvertraut hatte, verstand Oberkirchenrat Stephan als Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. In seiner kirchenleitenden Tätigkeit sah er sich verpflichtet, an Gottes Reich zu erinnern, an sein Gebot und seine Gerechtigkeit. Das war das Fundament, auf dem er stand. Von besonderer Bedeutung war für ihn die Barmer Theologische Erklärung, die sein theologisches Denken sehr geprägt hat. Für ihn hielt das eine Wort Gottes, das zu freiem dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen ermächtigt, Botschaft und Ordnung zusammen.

Mit Oberkirchenrat Stephan verliert die Evangelische Kirche im Rheinland einen besonderen Menschen, dessen fröhliche und gewinnende Art eine ganze Generation geprägt hat. Er wurde von allen Menschen in Kirche und Diakonie sehr geschätzt und viele hatten in ihm einen Vertrauten. Seine Verkündigung war tief und ansprechend. Die Evangelische Kirche im Rheinland erinnert sich dankbar an den leidenschaftlichen Prediger, der stets seinen Zuhörerinnen und Zuhörern gegenüber Offenheit wie Humor zeigte und ihnen Anteil an seiner Begeisterung für das Wort Gottes vermittelte.

Vor drei Jahren konnte er noch in einem großen Familienkreis voller Dankbarkeit seinen 75. Geburtstag feiern.

Die Evangelische Kirche im Rheinland dankt Gott mit großem Respekt für diesen engagierten Brückenbauer, treuen Zeugen des Evangeliums und vom Geist geleiteten Arbeiter im Weinberg des Herrn.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2009

Für die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nikolaus Schneider, Präses

**Inhalt**

Seite	Seite		
Kanzelabkündigung zur 51. Aktion BROT FÜR DIE WELT zum 1. Adventssonntag, 29. November 2009, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 20. Dezember 2009 . . . . .	286	Gemeindegatsatzung für die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf . . . . .	295
Kanzelabkündigung zur 51. Aktion BROT FÜR DIE WELT zu Heiligabend, 24. Dezember 2009 . . . . .	286	1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers . . . . .	298
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	287	Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch „Evangelische Stiftung Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch“ . . . . .	298
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF . . . . .	287	Satzung für den synodalen Fachausschuss für Ausländerarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan . . . . .	300
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung (KüsterO) . . . . .	287	Satzung für den Fachausschuss für Diakonie (Kreisdiakonieausschuss) im Kirchenkreis An Nahe und Glan . . . . .	301
Ordnung für den Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Polizei. . . . .	288	Satzung für den synodalen Fachausschuss „Diakonisches Werk“ im Kirchenkreis An Nahe und Glan . . . . .	302
Ordnung für die Kirchliche Arbeit in der Polizei. . . . .	288	Satzung für den synodalen Fachausschuss für Jugendarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan . . . . .	304
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2010 . . . . .	290	Satzung für den synodalen Fachausschuss des Referates für Kindergärten und Elementarbereich im Kirchenkreis An Nahe und Glan . . . . .	306
Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Altenkirchen . . . . .	294	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2010 für das Kirchliche Amtsblatt . . . . .	308
Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Gladbach . . . . .	294	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	308
Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Bad Godesberg . . . . .	294	Literaturhinweise . . . . .	313
Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Krefeld . . . . .	294		

**Kanzelabkündigung zur 51. Aktion BROT FÜR DIE WELT zum 1. Adventssonntag, 29. November 2009, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 20. Dezember 2009**

Liebe Gemeinde,  
 im vergangenen Jahr wurden in der Evangelischen Kirche im Rheinland mehr als 4,4 Millionen Euro für BROT FÜR DIE WELT gesammelt. Dafür danke ich Ihnen ganz herzlich.

BROT FÜR DIE WELT konnte mit diesen und weiteren Spenden weltweit Menschen helfen: Kleinbauern in Äthiopien lernen verbesserte Anbaumethoden. AIDS-Kranke in Südafrika bekommen Medikamente. Kindersklaven in Indien werden aus Steinbrüchen befreit. Slumbewohner auf den Philippinen bekommen Trinkwasser.

Ihre Spenden haben dazu beigetragen, dass Tausende von Menschen vor Hunger, Armut und Ungerechtigkeit bewahrt wurden.

Unter dem Leitwort „Es ist genug für alle da!“ will BROT FÜR DIE WELT auch im nächsten Jahr weltweit Menschen helfen. „Es ist genug für alle da!“ – wenn wir miteinander teilen und sorgsam mit Gottes Schöpfung umgehen.

Helfen Sie mit. Ihre Spende wird gebraucht. Unterstützen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT, denn „Es ist genug für alle da!“

Eine gesegnete und freudige Adventszeit wünscht Ihnen

Ihr  
 Nikolaus Schneider

**Kanzelabkündigung zur 51. Aktion BROT FÜR DIE WELT zu Heiligabend, 24. Dezember 2009**

Liebe Gemeinde,  
 der Engel in der Weihnachtsgeschichte verkündet große Freude. Oder wörtlich übersetzt: bringt gute Nachricht. Wir feiern heute mit großer Freude die gute Nachricht, dass Gott vor mehr als zweitausend Jahren Mensch geworden ist.

Auch heute noch gibt es gute Nachrichten. Zum Beispiel: Es ist genug für alle da! Weltweit produzieren wir mehr als genug Nahrung, dass alle Menschen satt werden könnten. Kein Mensch müsste hungern.

Es ist genug für alle da. Unter diesem Motto steht die 51. Aktion BROT FÜR DIE WELT. Seit mehr als fünfzig Jahren kämpft BROT FÜR DIE WELT gegen Hunger, Armut und Unterdrückung und für eine gerechte Verteilung der Nahrung auf unserem Planeten.

Mit Ihrer Hilfe kann BROT FÜR DIE WELT noch mehr Menschen gute Nachrichten bringen. Mit nur drei Euro kauft BROT FÜR DIE WELT in Sri Lanka Setzlinge für einen Hausgarten. Für nur zehn Euro erhält eine Familie in Papua-Neuguinea Saatgut für ein ganzes Jahr. Und für zwanzig Euro kann ein energiesparender Lehmofen in Tansania gebaut werden.

Helfen Sie mit. Unterstützen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT durch Ihre Spende.

Ein frohes und gesegnetes Fest der guten Nachrichten wünscht

Ihr  
 Nikolaus Schneider

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

895528

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 19. Oktober 2009

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF

Vom 24. September 2009

### § 1

#### Änderung des TV-Ärzte-KF

Der TV-Ärzte-KF wird wie folgt geändert:

In der Protokollerklärung zu § 28 Absatz 3 wird in der Überschrift die Bezeichnung „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. September 2009 in Kraft.

Dortmund, den 24. September 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung (KüsterO)

Vom 24. September 2009

### § 1

#### Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Ordnung gilt nicht für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Zahlen „50 1/2“ geändert in „51“ und die Zahl „38 1/2“ geändert in „39“.
- b) In Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 wird jeweils das Wort „hauptberuflich“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der regelmäßigen monatlichen Vergütung“ ersetzt durch die Worte „des regelmäßigen monatlichen Entgelts ohne Kinderzulage“. Der Klammerzusatz „(Grundvergütung und Ortszuschlag der Stufe 1)“ wird gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) bis d) und f)“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 1 Buchst. a) und c) bis f)“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ ersetzt durch die Wörter „des Entgelts“.
- c) Satz 3 erhält folgende Fassung: „§ 25 Absatz 2 BAT-KF findet entsprechend Anwendung.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ ersetzt durch die Wörter „des Entgelts“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ ersetzt durch die Wörter „des Entgelts“.

### § 2

#### Übergangsbestimmungen

Soweit sich für Vollzeitmitarbeitende die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ab dem 1. Januar 2010 erhöht, ist mit Teilzeitmitarbeitenden, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Januar 2010 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 31. Dezember 2009 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2009 gestellt werden. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft

Dortmund, den 24. September 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

## Ordnung für den Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Polizei

### § 1

Die Evangelische Kirche im Rheinland richtet für die Begleitung der Kirchlichen Arbeit in der Polizei einen Beirat ein.

### § 2

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er berät Grundsatzfragen und Richtlinien des Arbeitsgebietes.
- Er berät und unterstützt die Mitarbeitenden des Arbeitsgebietes.
- Er fördert die Fortbildung der Mitarbeitenden.
- Er regt besondere Arbeitsvorhaben an.
- Er unterbreitet Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Beirates.
- Er wird bei Stellenbesetzungen im Arbeitsgebiet im Rahmen des Personalauswahlverfahrens beteiligt.

### § 3

Dem Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Polizei gehören an:

- jeweils eine Landespfarrerin oder ein Landespfarrer für Polizeiseelsorge aus Nordrhein-Westfalen, aus Rheinland-Pfalz und aus dem Saarland,
- Zehn weitere Mitglieder, die bei den Landespolizeien oder der Bundespolizei im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind und dort die Befähigung zum Presbyterat besitzen:
  - eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Saarland,
  - zwei Beamtinnen oder Beamte aus Rheinland-Pfalz,
  - sechs Beamtinnen oder Beamte aus Nordrhein-Westfalen,
  - eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Bereich der Bundespolizei,
  - eine in vollem Dienstumfang beschäftigte Oberpfarrerin bzw. ein in vollem Dienstumfang beschäftigter Oberpfarrer der Seelsorge in der Bundespolizei im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland,
  - die leitende Landespfarrerin oder der leitende Landespfarrer für Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland,
  - die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der Abteilung II, Theologie und Diakonie, des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Für die Mitglieder des Beirates können Stellvertreterinnen und Stellvertreter berufen werden.

### § 4

Die Berufung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch das Landeskirchenamt für den Zeitraum von vier Jahren. Wird eine Nachberufung erforderlich, erfolgt diese bis zum Ende der 4-Jahres-Frist. Es ist auf angemessene Vertretung der einzelnen Bereiche und Regionen zu achten.

### § 5

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

### § 6

Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Ablauf der Berufszeit, dem Wegfall der Voraussetzungen zur Berufung, dem Tod oder dem Widerruf der Berufung durch das Landeskirchenamt.

### § 7

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirates oder die leitende Landespfarrerin oder der leitende Landespfarrer für Polizeiseelsorge es beantragen.

(2) Der oder die Vorsitzende lädt über das Dezernat Seelsorge zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein. Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt worden sein.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer und termingerechter Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Über das Ergebnis der Beratungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern sowie dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Die Niederschriften sind von der bzw. dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

### § 8

Soweit hier nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise vom 13. Januar 2006 (KABI. Seite 84) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 9

Diese Ordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Ordnung für die Beiräte für die Kirchliche Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. März 2001 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

## Ordnung für die Kirchliche Arbeit in der Polizei

Vom 2. Oktober 2009

### § 1

Die Evangelische Kirche im Rheinland unterhält zur Ausübung der Kirchlichen Arbeit in der Polizei das Landespfarramt für Polizeiseelsorge als rechtlich unselbstständige Einrichtung. Inhalt dieses Dienstes ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat im Bereich der Polizei.

Dem Landespfarramt für Polizeiseelsorge gehören an:

- die das Landespfarramt für Polizeiseelsorge leitende Landespfarrerin oder der das Landespfarramt für Polizeiseelsorge leitende Landespfarrer,
- die sechs Landespfarrerinnen und Landespfarrer für Polizeiseelsorge in ihren jeweiligen Seelsorgebezirken.

Der Dienst der Landespfarrerinnen und Landespfarrer wird in einzelnen Polizeibehörden durch weitere berufene Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützt.

## § 2

Die Kirchliche Arbeit in der Polizei übernimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) theologische Arbeit im Blick auf das Leben und den Dienst der Polizei,
- b) Seelsorge an den Polizeibeamtinnen und -beamten sowie deren Angehörigen,
- c) Gottesdienste für Polizeibeamtinnen und -beamten einschließlich besonders erbetener Amtshandlungen im Rahmen der Kirchenordnung,
- d) besondere spirituelle Angebote für Polizeibeamtinnen und -beamte,
- e) Lehrtätigkeit im Fach „Berufsethik“ und in ähnlichen Unterrichtsangeboten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten,
- f) Durchführung von kirchlichen Seminaren für die Polizei,
- g) Kontaktpflege mit den Führungskräften der Polizei,
- h) Anregung und Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Konzeptionen für Aus- und Fortbildung der Polizei,
- i) Beratung und Unterstützung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der Kirchlichen Arbeit in der Polizei tätig sind,
- j) Information und Beratung des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung in Fragen der Polizeiseelsorge,
- k) Unterstützung der Arbeit der Stiftung Polizeiseelsorge.

## § 3

Das Landespfarramt fördert das Verständnis für die Aufgaben der Kirchlichen Arbeit in der Polizei bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie landeskirchlichen Einrichtungen und Werken und arbeitet mit ihnen zusammen.

Das Landespfarramt arbeitet im Rahmen der Konferenz evangelischer Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer (KEPP) mit den in der Polizeiseelsorge Tätigen der anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen.

Im Geist der Ökumene pflegt das Landespfarramt insbesondere auch gute Arbeitsbeziehungen zu Kolleginnen und Kollegen der katholischen Polizeiseelsorge.

## § 4

Die im Landespfarramt tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer üben ihr Amt nach den Ordnungen der Evangelischen Kirche im Rheinland aus. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Die Fachaufsicht über die Landespfarrerinnen und Landespfarrer führt die leitende Landespfarrerin oder der leitende Landespfarrer für Polizeiseelsorge im Auftrage der zuständigen Dezentralin oder des zuständigen Dezentralen des Landeskirchenamtes.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer treffen sich regelmäßig, mindestens vierteljährlich zu Dienstbesprechungen, die der gegenseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch sowie gemeinsamer Beratung und Planung dienen. Dabei sind die Verteilung und Erledigung zusätzlich anfallender Aufgaben im Rahmen der bestehenden Dienstanweisungen abzusprechen.

## § 5

Die Leitung des Landespfarramtes wird der leitenden Landespfarrerin oder dem leitenden Landespfarrer für Polizeiseelsorge übertragen.

Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere:

- a) Vertretung der Kirchlichen Arbeit in der Polizei gegenüber der Kirche und Öffentlichkeit,
- b) Kontaktpflege zur Abteilung der Polizei im Innenministerium von Nordrhein-Westfalen und der obersten Führungsebene der Polizei,
- c) Beratung des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen in der Entwicklung neuer Konzeptionen für Aus- und Fortbildung,
- d) Aus- und Fortbildung der in der Kirchlichen Arbeit in der Polizei Tätigen,
- e) Koordination der organisatorischen Maßnahmen für die Planung, Durchführung und Abrechnung der Seminararbeit,
- f) Seelsorge an den Polizeibeamtinnen und -beamten der Landesoberbehörden und der Abteilung Polizei des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen sowie deren Angehörigen,
- g) Fachaufsicht im Auftrage der zuständigen Dezentralin oder des zuständigen Dezentralen des Landeskirchenamtes,
- h) Regelung der Vertretung in Urlaubs- und Abwesenheitsfällen,
- i) Einberufung und Leitung der Dienstbesprechungen der Landespfarrerinnen und -pfarrer für Polizeiseelsorge,
- j) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten,
- k) Erstellung des Jahresarbeitsberichtes des Landespfarramtes.

## § 6

In den einzelnen Polizeibehörden werden die Landespfarrerinnen und Landespfarrer durch weitere berufene Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützt.

Sie werden im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand ihres Kirchenkreises und in Absprache mit dem Landespfarramt durch das Landeskirchenamt beauftragt.

Sie arbeiten in enger Abstimmung mit der leitenden Landespfarrerin oder dem leitenden Landespfarrer sowie mit der zuständigen Landespfarrerin oder dem zuständigen Landespfarrer.

Sie haben in ihrem begrenzten Bereich folgende Aufgaben:

- a) Seelsorge an den Polizeibeamtinnen und -beamten sowie deren Angehörigen,
- b) Gottesdienste für Polizeibeamtinnen und -beamte einschließlich besonders erbetener Amtshandlungen im Rahmen der Kirchenordnung,

- c) Lehrtätigkeit im Fach „Berufsethik“ und in ähnlichen Unterrichtsangeboten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten.

Sie unterstehen in diesem Auftrag der Dienstaufsicht ihrer Superintendentin oder ihres Superintendenten und der Fachaufsicht der zuständigen Landespfarrerin oder dem zuständigen Landespfarrer.

### § 7

Die Kirchliche Arbeit in der Polizei wird durch den Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Polizei der Evangelischen Kirche im Rheinland begleitet. Entsprechendes regelt die „Ordnung für den Beirat der Kirchlichen Arbeit in der Polizei der Evangelischen Kirche im Rheinland“.

### § 8

Die Ordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

## Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2010

### Haushaltsrichtlinien gemäß § 82 Abs. 1 der Verwaltungsordnung/§ 93 Abs. 1 der KF-Verordnung

891489

Az. 98-0:0006

Düsseldorf, 28. September 2009

#### 1. Kirchensteuerschätzung 2009 und 2010

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2010 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

##### a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2009

- Die Schätzung des Kirchensteueraufkommens für das Jahr 2009 im Herbst 2008 ging von folgenden Erwartungen aus:
  - Das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern des Jahres 2008 wurde auf 716,4 Mio. Euro geschätzt.
  - Die neu ab 2009 eingeführte abgeltende Kapitalertragsteuer wurde mit einem Rückgang bei der Kircheneinkommensteuer gegenüber 2008 mit 15 v.H. bzw. 22,2 Mio. Euro berücksichtigt.
  - Positive Folgen aus einem Wirtschaftswachstum wurden nicht unterstellt.
  - Stattdessen wurde – erstmals – die erkennbare Überschreitung der Planung des Kirchensteueraufkommens für 2008 nicht als Schätzungsgrundlage herangezogen, um auf diese Weise ggf. nicht vorhersehbare Einbrüche bei der Kirchensteuer noch kompensieren zu können.

Für das Netto-Kirchensteueraufkommen, den Verteilungsbetrag, hatte diese Schätzung die Folge, dass das Aufkommen von 571,6 (2008) auf 549,7 Mio. Euro festzusetzen war.

- Wie erhofft, entwickelte sich das Kirchensteueraufkommen bis zum Jahresende 2008 so, dass die Schätzung mit 599,1 Mio. Euro um 27,5 Mio. Euro übertroffen wurde. Der damit theoretisch einhergehende Effekt einer erhöhten Ausgangsbasis für das Jahr 2009 wurde allerdings durch die Entscheidung der Bundesregierung über die Wiedereinführung der Pendler-Pauschale und die sich dramatisch negativ entwickelten Wirtschaftsdaten überkompensiert. Der planerisch gedachte „Puffer“ war damit auf das Jahr 2009 gesehen bereits rechnerisch verbraucht.
- Bis einschließlich Juli hat sich das Kirchensteueraufkommen wie folgt entwickelt:

Bei einer – immer noch – positiven Entwicklung der Kirchenlohnsteuer, die noch einen Zuwachs von 1,41 v.H. gegenüber 2008 ausweist, liegt die Kircheneinkommensteuer mit 12,68 v.H. gegenüber 2008 zurück, was insgesamt einen Rückgang des Aufkommens bei den Finanzämtern von 1,23 v.H. ausmacht. Aus der Kapitalertragsteuer sind der Evangelischen Kirche im Rheinland im gleichen Zeitraum allerdings 2,4 Mio. Euro über die EKD zugeflossen, weshalb das Kirchensteueraufkommen (brutto) insgesamt lediglich um 0,67 v.H. zurückgegangen ist.

Dabei sind folgende Fakten bemerkenswert:

Die Kirchenlohnsteuer liegt nur deshalb im Plus, weil das Aufkommen in Nordrhein-Westfalen gegenüber 2008 noch mit 1,69 v.H. gewachsen ist. Neben einem weiteren Zuwachs in Rheinland-Pfalz von 0,97 v.H. ist das Aufkommen insbesondere in Hessen mit minus 6,09 v.H. stark rückläufig.

In Bezug auf die Kircheneinkommensteuer ist festzustellen, dass der genannte Rückgang zum einen sicherlich auch auf die Einführung der abgeltenden Kapitalertragsteuer zurückzuführen ist, zum anderen aber ist auch zu berücksichtigen, dass die Wiedereinführung der Pendler-Pauschale aus den Einkommensteuereinnahmen erfolgt und dort aufkommensmindernd wirkt. Wenn darüber hinaus die Auswirkungen der Wirtschaftsentwicklung hinzugenommen werden, sind die Folgen der Einführung der Abgeltungsteuer jedenfalls nicht in dem Umfang eingetreten, wie sie teilweise befürchtet wurden.

- Gegenüber der Schätzung für 2009 liegt das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern zwar um 6,4 v.H. und der Verteilungsbetrag sogar um 8,6 v.H. höher. Daraus allerdings den Schluss zu ziehen, dass das Aufkommen 2009 deutlich über der Prognose von 549,7 Mio. Euro liegen wird, wäre unklug. Aus den Vorhersagen aller wichtigen Wirtschaftsinstitute und der Bundesregierung wird deutlich, dass insbesondere die noch so positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt im Herbst beendet sein wird, wenn die sich bereits in Kurzarbeit befindlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihrem Betrieb nicht mehr gehalten werden können.

Trotz der eingetretenen Stagnation des Wirtschaftsabschwungs mit ersten positiven Daten und der Hoffnung auf eine Trendwende wird weiterhin mit einem Verlust an Arbeitsplätzen im Umfang von 500.000 Stellen gerechnet. Das bedeutet, dass sich das Kirchenlohnsteueraufkommen in den letzten Monaten des Jahres 2009 noch deutlich verringern wird. An der Planzahl von 549,7 Mio. Euro wird deshalb festgehalten und lediglich durch die Entwicklung der Zahlungsverpflichtungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren korrigiert.

Für 2009 wurden diese Verpflichtungen auf 141,2 Mio. Euro geschätzt. Nach den Korrekturen der Vorauszahlungen im Frühjahr 2009 ist nunmehr eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 144,3 Mio. Euro zu erwarten. Damit würde der Verteilungsbetrag von 549,7 Mio. Euro auf 546,6 Mio. Euro zu korrigieren sein und damit um ca. 3,1 Mio. Euro unter dem bisherigen Schätzbetrag für 2009 liegen.

## b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2010

1. Die Schätzung des Kirchensteueraufkommens für das Jahr 2010 gestaltet sich bedeutend schwieriger, als dies in der Regel der Fall ist. Zwar hat sich verschiedentlich gezeigt, dass das tatsächliche Aufkommen eines Jahres deutlich von den im Jahr zuvor aufgestellten Prognosen abgewichen ist. In fast allen Fällen waren dafür aber Entwicklungen verantwortlich, die zum Zeitpunkt der Schätzung nicht zu überblicken waren. Für das Jahr 2010 verhält es sich allerdings in gewisser Weise anders. Bereits die Schätzung für 2009, die Basis der Prognose 2010 ist, lässt es einerseits durchaus möglich erscheinen, dass die derzeitige Schätzung von 546,6 Mio. Euro im Verteilungsbetrag noch unterschritten wird, wenn der Arbeitsmarkt tatsächlich in der prognostizierten Größenordnung einbrechen sollte. Andererseits könnten auf Grund der ersten leichten positiven Anzeichen in der Wirtschaftsentwicklung Unternehmen auf die Streichung von Stellen in der befürchteten Größenordnung verzichten, so dass der Rückgang in der Lohn- und damit der Kirchenlohnsteuer moderat bleiben könnte.

2. Darüber hinaus ergibt sich eine weitere Unsicherheit im Blick auf die Wirtschaftsentwicklung 2010 und ihre Folgen für den Arbeitsmarkt. Zurzeit gehen die Prognosen von einem weiteren Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze im Umfang von ca. einer Million gegenüber 2009 aus. Dabei werden allerdings Prognosen über das Wirtschaftswachstum zugrunde gelegt, die sich praktisch monatlich ändern. Das bedeutet, dass die Schätzung für 2010 letztlich mit einem hohen Unsicherheitsfaktor versehen ist.

Zu rechnen ist dagegen mit einem Rückgang des Aufkommens auf Grund der Auswirkungen des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen. Die Ausfälle belaufen sich für die rheinische Kirche rechnerisch auf über 27 Mio. Euro.

3. Für die Schätzung des Kirchensteueraufkommens 2010 wird daher zum einen wegen der zu erwartenden Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wie zum

anderen auf Grund der Änderung im Einkommensteuerrecht mit einem Minus von 7,8 v.H. gegenüber dem Finanzamtsaufkommen des Jahres 2009 gerechnet. Das Aufkommen wird dann um 55,9 Mio. Euro von 716,4 Mio. Euro auf 660,5 Mio. Euro absinken.

4. Für den Verteilungsbetrag ergibt sich folgende Berechnung:

Vom Finanzamtsaufkommen sind zunächst die Verwaltungskosten bei den Finanzämtern in Höhe von 20,6 Mio. Euro abzuziehen. Die Erstattungen aus Rechtsgründen und Kappungen sind mit ca. 4,2 Mio. Euro zu veranschlagen. Schließlich sind die Zahlungen der rheinischen Kirche im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren mit 144,9 Mio. Euro abzusetzen. Damit errechnet sich ein Verteilungsbetrag von 490,8 Mio. Euro.

5. Angesichts der vorgenannten Schätzprobleme wurde auch das Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. bis 14. Mai 2009 intensiver herangezogen. Die dort für die Berechnung des Kirchensteueraufkommens heranzuziehenden Zahlen ergeben für die EKD ein Aufkommen für 2010 von 4.448 Mio. Euro. Bei Zugrundelegen des Anteils des rheinischen Kirchensteueraufkommens am EKD-Aufkommen von 12,25 v.H. (Anteil 2008) errechnet sich auf diesem Weg ein Aufkommen von 491,8 Mio. Euro, das damit nur um 1 Mio. Euro von der eigenen Schätzung abweicht.

## 2. Umlage für die Gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die Landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2010

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2009 mit Beschluss vom 17. September 2009 die für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Umlage und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

„Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die Gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrhein. gesamtkirchliche Aufgaben	= 11,626453 € pro Gemeindeglied	= 6,7232 %
b) Innerrhein. gesamtkirchliche Aufgaben	= 3,622983 € pro Gemeindeglied	= 2,0950 %
c) befristete Innerrheinische Ausgaben	= 0,380963 € pro Gemeindeglied	= 0,2203 %
insgesamt	= <b>15,630399 €</b> pro Gemeindeglied	= <b>9,0385 %</b>

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.“

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. September 2009 entsprechend beschlossen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,

- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle,
- Kosten von Wartestandsbeamtinnen/-beamte,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- pauschale arbeitsmedizinische Betreuung,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Zu den **befristeten Innerrheinischen Ausgaben** gehört:

- „Neues kirchlichen Finanzwesens (NKF)“ gemäß Beschluss 19 der Landessynode 2006

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz beträgt 10,13 % = 17,517895 € pro Gemeindeglied.

### 3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2010

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 89.020,33 €.
- Nach § 7 Abs. 11 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 6,840612 € pro Gemeindeglied (3,9557 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2010 je Pfarrstelle:

- |                       |   |             |
|-----------------------|---|-------------|
| ● Nordrhein-Westfalen | = | 1.411,09 €  |
| ● Rheinland-Pfalz     | = | 29.705,42 € |
| ● Hessen              | = | 23.930,55 € |

### 4. Versorgungssicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2010

Nach § 7 Abs. 9 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrfrauen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten 11,663312 € pro Gemeindeglied (= 6,7445 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Diese Umlage ist bei der Funktion **9510 – Versorgung** – zu veranschlagen.

### 5. Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2010

Nach der Schätzung für das Jahr 2010 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 121,28 € (Vorjahr: 135,07 €). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage mit 80,24 % (Vorjahr 81,88 %) zu zahlen. Nach § 9 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag beträgt 95 % des Pro-Kopf-Betrages = 115,22 € (Vorjahr = 128,32 €).

### 6. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung für das Jahr 2010 ist eine Erhöhung der Besoldung von 1,2 % einzuplanen. Bei den Vergütungen der Angestellten empfehlen wir eine Erhöhung um 2 % für das ganze Jahr.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrfrauen und Pfarrer beträgt 42 % zuzüglich 9 % für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 51 % insgesamt. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienschlages der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beträgt 49 % zuzüglich 9 % für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 58 % insgesamt. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienschlages der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

### 7. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die Beihilfe- und Bezügezentrum GmbH in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,00 € pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABI. 2007 Seite 122) weisen wir hin.

### 8. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2010 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

### 9. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2009 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.



Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO bzw. § 91 KF-VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABI. 1999 S. 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABI. 2000 S. 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABI. 2001 S. 312).

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen und deren Bewertung nach Ratings verweisen wir auf die revidierten Anlagerichtlinien vom 12. Dezember 2006 (KABI. 2007 S. 2).

## 10. Schuldendienst

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17. August 2007 auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses beschlossen, die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen davon abhängig zu machen, dass die aus Kirchensteuereinnahmen zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen nur in Ausnahmefällen bis zu 4 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und Grundvermögen erreichen dürfen. Damit wurde nicht nur die bisherige Verschuldensgrenze von 7,5 % auf 4 % abgesenkt, sondern grundsätzlich die Aufnahme von Darlehen, deren Annuitäten aus Kirchensteuern und Erträgen des Grundvermögens zu erbringen sind, einer schärferen Prüfung unterworfen.

Grund ist angesichts des langfristig zu erwartenden kontinuierlich zurückgehenden Kirchensteueraufkommens die sich bei langfristig angelegten Darlehensverträgen ständig steigende Schwierigkeit, freie Mittel für die Tilgungsleistungen bereitstellen zu können.

Für die genehmigenden Stellen bedeutet dies, bei der Prüfung der Genehmigung zumindest eine verschärfte Plausibilitätskontrolle der dargelegten Rückzahlungsmöglichkeiten durchzuführen. Kirchengemeinden, deren derzeitiges Kirchensteueraufkommen und sonstige Einnahmen bereits weitgehend durch Fixkosten gebunden sind,

sollte die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens nur bei gleichzeitiger Darlegung einer strukturellen Veränderung der Haushaltsfinanzierung erteilt werden.

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die dargestellte Problematik ausschließlich auf Darlehen bezieht, welche im Wesentlichen aus Kirchensteuern refinanziert werden müssen. Darlehen, deren Tilgung beispielsweise durch Pflegesätze oder Mieteinnahmen gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen. Dabei sind die Einnahmen aus Grundvermögen bei der Berechnung des Verschuldenssatzes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht bereits für Zins- und Tilgungsleistungen benötigt werden.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der KD-Bank eG Dortmund angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

Bezüglich der Verzinsung von Inneren Darlehen gemäß § 59 der Verwaltungsordnung bzw. § 61 der KF-Verordnung hat das Landeskirchenamt folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Verzinsung „Innerer Anleihen“<sup>1)</sup> sind in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.“

## 11. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Schuldentilgung sind die Gemeinden gehalten, die Substanzerhaltungspauschale gemäß Anlage 4 zur VwO bzw. Anlage 3 zur KF-VO pro Gebäude zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel der Substanzerhaltungspauschale sind am Jahresende der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Geplante Maßnahmen zur Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes sind vordringlich in Angriff zu nehmen und auf die Substanzerhaltungspauschale anzurechnen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die Substanzerhaltungspauschale, kann die Differenz der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) VO bzw. § 44 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubauvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

## 12. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

## 13. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

1) Nach der neuen Verwaltungsordnung = Innere Darlehen

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der KD-Bank eG Dortmund hin.

#### 14. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1% des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, dass darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2% des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

#### 15. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung bzw. § 77 der KF-Verordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

#### 16. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung bzw. § 93 Abs. 5 der KF-Verordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem Kreissynodalrechnungsausschuss vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

### Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Altenkirchen

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Der Kirchenkreis Altenkirchen wird in Evangelischer Kirchenkreis Altenkirchen umbenannt.

#### Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Gladbach

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Der Kirchenkreis Gladbach wird in Kirchenkreis Gladbach-Neuss umbenannt.

#### Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Bad Godesberg

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die Urkunde über die Teilung des bisherigen Kirchenkreises Bonn vom 11. Mai 1967 (KABI S. 162) wird wie folgt geändert:

In den §§ 1 und 3 wird die Bezeichnung „Kirchenkreis Bad Godesberg“ durch die Bezeichnung „Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Krefeld

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die Urkunde über die Errichtung des Kirchenkreises Krefeld vom 25. März 1959 (KABI S. 66) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Bezeichnung „Kirchenkreis Krefeld“ durch die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Gemeindegatzung für die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf

Gemäß Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2009, gibt sich die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf folgende Satzung:

### Abschnitt I Gliederung der Kirchengemeinde

#### § 1

##### Pfarrbezirke

(1) Die Kirchengemeinde besteht aus folgenden Pfarrbezirken (Predigtstätten):

- a) Pfarrbezirk I (Johanniskirche),
- b) Pfarrbezirk II (Matthäikirche, Martin-Bucer-Haus),
- c) Pfarrbezirk III (Emmaus-Kirche).

### Abschnitt II Organe der Kirchengemeinde

#### § 2

##### Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt gemäß Art. 15 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Kirchengemeinde erfüllt wird und ist für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit zuständig.

(2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben an die Ausschüsse und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und die Beschlussvorschläge der Ausschüsse zur Neubearbeitung an dieselben zurückgeben oder deren Formulierungen ändern.

(3) Das Presbyterium bildet die Ausschüsse in der Sitzung, die auf die Amtseinführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums folgt.

#### § 3

##### Pfarrbezirksausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet für jeden Pfarrbezirk einen Pfarrbezirksausschuss.

(2) Den Pfarrbezirksausschüssen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Inhaberinnen bzw. Inhaber oder Verwalterinnen bzw. Verwalter der Pfarrstellen im Pfarrbezirk,
- b) die im Pfarrbezirk gewählten Presbyterinnen bzw. Presbyter,
- c) die zum Presbyteramt befähigten Gemeindeglieder, die das Presbyterium nach Anhörung der Bezirksversammlung (Art. 32 Abs. 1, Art. 33, Art. 35 Abs. 6 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland) für jeweils zwei Jahre beruft. Ihre Zahl darf die der Presbyterinnen und Presbyter des Bezirks nicht überschreiten.

Das Presbyterium entscheidet, welchem Pfarrbezirksausschuss die in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören.

(3) Jeder der drei Pfarrbezirksausschüsse wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied des Presbyteriums für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Wird der Vorsitz einer Presbyterin bzw. einem Presbyter übertragen, soll für die Stellvertretung eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer gewählt werden. Wird der Vorsitz einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer übertragen, soll die Stellvertretung einer Presbyterin bzw. einem Presbyter übertragen werden.

(4) Die Pfarrbezirksausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied des Presbyteriums zur Bezirkskirchmeisterin bzw. zum Bezirkskirchmeister. Für die Bezirkskirchmeisterinnen bzw. Bezirkskirchmeister gilt Art. 22 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend. Dieselbe bzw. derselbe ist auch Baukirchmeisterin bzw. Baukirchmeister des Bezirks, falls keine andere Person dazu bestimmt wird.

(5) Die Pfarrbezirksausschüsse beraten die den Pfarrbezirk betreffenden Angelegenheiten in Fragen

- a) des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Diakonie,
- b) der Struktur,
- c) des Personals,
- d) der Haushaltsmittel und sonstiger Finanzangelegenheiten des Bezirks,
- e) der baulichen Umgestaltung, Nutzung und Renovierung von Liegenschaften des eigenen Bezirks.

(6) Die Pfarrbezirksausschüsse sind mit folgenden Angelegenheiten des jeweils eigenen Pfarrbezirks befasst:

- a) Empfehlung, Konfirmandinnen/Konfirmanden zur Konfirmation (Art. 83 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland) zuzulassen,
- b) Zulassung getaufter Kinder zum Abendmahl (§ 12 des Lebensordnungsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland),
- c) Kenntnisnahme von Aufnahmen (Art. 86 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland) und Anträgen auf Zugehörigkeit zu einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde (Nr. 15 Gemeindezugehörigkeitsgesetz) sowie Kirchenaustrittserklärungen,
- d) Verwendung der kirchlichen Gebäude des eigenen Bezirks zu anderen als gemeindlichen Veranstaltungen (§ 8 Abs. 3 Lebensordnungsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland),
- e) Läuten der Glocken (§ 9 Abs. 1 Lebensordnungsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland),

- f) Beflagung kirchlicher Gebäude (§ 10 Abs. 1 Lebensordnungsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland),
  - g) Verwendung der Haushaltsmittel, die ihm nach Abzug gesamtgemeindlicher Haushaltsmittel als Anteil am Netto-Kirchensteueraufkommen entsprechend seiner Gemeindemitgliederzahl (1. Wohnsitz) zugewiesen werden,
  - h) Verwendung der Nutzungsentschädigungen und Spenden, die im eigenen Pfarrbezirk eingenommen werden bzw. für den eigenen Pfarrbezirk bestimmt sind,
  - i) Vorschläge für die Festlegung der Kollektenzwecke bei freien Kollekten und bei Kollekten für die Diakonie im eigenen Pfarrbezirk,
  - j) Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Angestellten sowie Entscheidung über die Dienstanweisungen und Arbeitsplatzbeschreibungen für diese Angestellten, soweit solche Maßnahmen der Genehmigung des Kreis-synodalvorstandes bedürfen sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der nebenamtlich Mitarbeitenden im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Stellenplanes sowie Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten und anderen befristet Tätigen im Rahmen einer Berufsausbildung, eines Wehersatzdienstes, einer Maßnahme zur Reintegration in den Arbeitsmarkt oder zur Ableistung von Sozialstunden.
- (7) Angelegenheiten, die mehrere Pfarrbezirksausschüsse betreffen, sollen in gemeinsamen Sitzungen beraten werden. § 3 dieser Gemeindegesetzgebung bleibt davon unberührt.
- (8) Die Pfarrbezirksausschüsse arbeiten mit den Fachausschüssen in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten zusammen.
- (9) Die Vorsitzenden der Pfarrbezirksausschüsse sind verantwortlich für
- a) die Umsetzung der Beschlüsse der Pfarrbezirksausschüsse,
  - b) die Mitarbeitenden im Pfarrbezirk als deren Dienstvorgesetzte,
  - c) die Kassenanweisungen.

#### § 4

##### **Fachausschüsse**

- (1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
- a) den „Ausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Diakonie“,
  - b) den „Finanz- und Personalausschuss“,
  - c) den „Bauausschuss“,
  - d) den „Kinder- und Jugendausschuss“.
- (2) Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Das Bestehen dieser Ausschüsse endet spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgaben. Entscheidungsbefugnisse können diesen Ausschüssen nicht übertragen werden.
- (3) Den Fachausschüssen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) Pfarrerinnen bzw. Pfarrer der Gemeinde,
  - b) Presbyterinnen und Presbyter sowie die in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - c) sachkundige Gemeindemitglieder, die zum Presbyteramt befähigt sind,

- d) beruflich Mitarbeitende im Rahmen des Bereiches, für den der Fachausschuss zuständig ist, die vom Presbyterium auf Vorschlag der Bezirke berufen werden.

(4) Der Pfarrbezirk, dem die oder der Vorsitzende angehört, entsendet ein weiteres Mitglied in den Fachausschuss.

Die Fachausschüsse sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.

(5) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in den Fachausschüssen werden unter Beachtung von § 4 Abs. 3 dieser Gemeindegesetzgebung aus der Mitte der Ausschüsse gewählt und vom Presbyterium für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestimmt.

Gehört dem Fachausschuss keine Pfarrerin und kein Pfarrer an, können Presbyterinnen und Presbyter für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz gewählt werden. Den Vorsitz im Finanz- und Personalausschuss führt die oder der vom Presbyterium zur Gesamtkirchmeisterin bzw. zum Gesamtkirchmeister bestellte Bezirkskirchmeisterin bzw. Bezirkskirchmeister.

(6) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes, die die gesamte Johanniskirchengemeinde betreffen. Sie haben insbesondere die Beschlüsse des Presbyteriums in Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches vorzubereiten. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(7) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums kann an den Sitzungen der Fachausschüsse jederzeit teilnehmen. Sie/Er ist zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen.

#### § 5

##### **Ausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Diakonie**

(1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Diakonie befasst sich mit der Wahrung des missionarischen und des diakonischen Auftrages der Gemeinde:

- a) Liturgie- und Gottesdienstgestaltung sowie Gottesdienstzeiten,
- b) Kirchenmusik,
- c) Diakonie: u.a. Verwendung gesamtgemeindlicher Diakoniemittel bis zu einer Höhe von 500 Euro,
- d) die Förderung von Beziehungen zu Partnerkirchengemeinden und zu kirchlichen Projekten,
- e) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit,
- f) Förderung des kirchlichen Entwicklungsdienstes.

(2) Der Ausschuss für Theologie, Verkündigung und Diakonie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk, insbesondere mit der Ambulanten Pflege Bonn-Duisdorf.

(3) Der Ausschuss erarbeitet Beschlussvorlagen

- a) für theologische, gottesdienstliche und kirchenmusikalische Fragen, die im Presbyterium zur Entscheidung stehen,
- b) für die Verwendung von 500 Euro übersteigender gesamtgemeindlicher Diakoniemittel und
- c) für die Bestimmung der Wahlkollekten für das nächste Kirchenjahr.

(4) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde sowie die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an den Ausschusssitzungen teil und sind hierzu rechtzeitig einzuladen.

## § 6

**Finanz- und Personalausschuss**

(1) Der Finanz- und Personalausschuss berät über Haushalts-, Finanz- und Personalangelegenheiten und erarbeitet Beschlussvorlagen für Entscheidungen des Presbyteriums; dies sind insbesondere:

- a) gesamtgemeindliche Finanzangelegenheiten,
- b) Prüfung der von der Verwaltungsleitung nach den Maßgaben des Presbyteriums aufgestellten Haushaltsplanentwürfe für Gemeinde und Bezirke mit einem Entscheidungsvorschlag für das Presbyterium,
- c) alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine oder eine nicht ausreichende Deckung vorsieht,
- d) Etatanträge der einzelnen Ausschüsse,
- e) Aufstellung eines gemeindlichen Investitionsplanes,
- f) Beratung von Dienstanweisungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer,
- g) Aufstellung eines Stellenplanes,
- h) Personalangelegenheiten wie Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung sowie Dienstanweisungen und Arbeitsplatzbeschreibungen von Angestellten, soweit diese Maßnahmen der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedürfen,
- i) Personalmaßnahmen, die Mitarbeitende betreffen, die bezirksübergreifend arbeiten,
- j) Stellenbesetzungen.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabebereiches über

- a) die Gewährung freiwilliger Leistungen ab einer Höhe von 500 Euro bis zu 1.000 Euro aus der Diakonierücklage des Gesamthaushaltes,
- b) die Gewährung von Personaldarlehen an Mitarbeitende im Rahmen der bestehenden Regelungen.

(3) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister aller drei Bezirke nehmen an den Sitzungen teil und sind hierzu rechtzeitig einzuladen. Die/Der für die gesamte Gemeinde zuständige Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister leitet in der Regel die Sitzungen.

## § 7

**Bauausschuss**

Der Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten erarbeitet – in Abstimmung mit den beteiligten Pfarrbezirksausschüssen – Beschlussvorlagen für anstehende Entscheidungen des Presbyteriums, die

- a) die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung,
- b) die Nutzung von Liegenschaften,
- c) die Veräußerung von Liegenschaften,
- d) Instandhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen,
- e) die Planung und Abwicklung von Neubauvorhaben betreffen.

Er nimmt die Vorlagen der Pfarrbezirksausschüsse entgegen, stimmt die Beschlussvorlagen für das Presbyterium mit den beteiligten Pfarrbezirksausschüssen ab und prüft die baulichen Vorhaben der Pfarrbezirke im Blick auf gesamtgemeindliche Interessen.

## § 8

**Kinder- und Jugendausschuss**

(1) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist für jegliche Zielgruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen, also auch für die Kindergärten der Gemeinde zuständig.

Er sorgt für

- a) eine gesamtgemeindliche Konzeption von Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde und die Erstellung von Teilkonzeptionen in den einzelnen Arbeitsbereichen, etwa die Ausgestaltung von Kindergärten zu Familienzentren,
- b) eine Koordination und Vernetzung der verschiedenen Formen von Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde und für die Einbindung der Kinder- und Jugendarbeit in das sonstige gemeindliche Leben,
- c) eine Zusammenarbeit mit übergeordneten kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien und Zusammenschlüssen im Bereich der Kinder und Jugendarbeit (Jugendreferat, Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendarbeit in der Bundesstadt Bonn, Interessengemeinschaft evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn, AG 78, Förderverein etc.).

(2) Außerdem berät er mit bei der Verwendung von Haushaltsmitteln für die Jugendarbeit und bei der Einstellung von neuen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Die hauptamtlichen Leitungskräfte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ab 16 Jahren nehmen an den Sitzungen teil und sind hierzu rechtzeitig einzuladen.

**Abschnitt III****Verfahren in den Ausschüssen**

## § 9

**Grundlegende Bestimmungen**

Für die Pfarrbezirksausschüsse und die Fachausschüsse gelten die Art. 21 Abs. 2, 3, Art. 23 bis 27 und 28 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die §§ 1 und 6 Verfahrensgesetz entsprechend.

## § 10

**Ausführung von Beschlüssen,  
Zeichnungsbefugnis**

(1) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt den Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums und der Ausschüsse.

(2) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums zeichnet unter dem Briefkopf „Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf“ mit dem Zusatz „Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums“. Die Vorsitzenden der Ausschüsse zeichnen unter dem Briefkopf „Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf“ unter Hinzufügung der Bezeichnung des Ausschusses.

**Abschnitt IV****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 11

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Gemeindefassung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindegatsatzung für die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf vom 1. Oktober 1982 außer Kraft.

Bonn, den 31. August 2009

Evangelische Johanniskirchengemeinde  
Bonn-Duisdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. September 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers**

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Duisburg und Moers haben auf Grund von § 17 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2008 (KABl S. 153), die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers vom 21. November 2006 (KABl. 2007 S. 26) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Einnahmen der Beratungsstelle nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Träger mit einem Anteil für den Kirchenkreis Moers in Höhe von 54% sowie für den Kirchenkreis Duisburg in Höhe von 46% umgelegt.“

#### **§ 2**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Kirchenkreis Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Kirchenkreis Moers

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Oktober 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch „Evangelische Stiftung Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch“**

#### **Präambel**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch hat durch Beschluss vom 4. November 2008 die Stiftung „Evangelische Stiftung Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die Jugendarbeit der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Vermächtnissen, Spenden und sonstigen Zuwendungen dieses Werk zu unterstützen.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch“.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung mit Sitz in Jüchen.

#### **§ 2**

##### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt anfänglich 25.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können mit Einverständnis des Stifters auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

## § 4

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Diese sind zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 6

**Mittelverwendung**

(1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Stiftung darf im steuerrechtlich zulässigen Umfang Rücklagen bilden.

## § 7

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 8

**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens zwei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat trifft mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 9

**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahres-

abschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

(2) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

## § 10

**Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,

b) Änderung der Satzung,

c) Auflösung der Stiftung,

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 11

**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Wird die Evangelische Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch mit einer anderen Kirchengemeinde zusammengelegt oder geht sie in dieser auf, bleibt der Zweck gemäß § 2 auf das bisherige Gebiet der Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch bezogen.

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

## § 12

**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 13

**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evange-

liche Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Jüchen-Otzenrath, den 2. Juni 2009

Evangelische Kirchengemeinde  
Otzenrath-Hochneukirch

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Satzung für den synodalen Fachausschuss für Ausländerarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan

Auf Grund von Art. 98 Abs. 3 KO und Art. 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan folgende Satzung für den Fachausschuss für Ausländerarbeit beschlossen:

#### Präambel

Evangelische Arbeit mit Migranten und Flüchtlingen ist Lebensäußerung der Evangelischen Kirche, die Jesus Christus als ihren alleinigen Herren bekennt. Seine Liebe gilt allen Menschen ohne Unterscheidung nach Herkunft, Hautfarbe und Religion. Fremde aufzunehmen und ihnen Heimat in der Gemeinde zu geben, ist eine zentrale Herausforderung für den christlichen Glauben. In seiner Arbeit versucht das Ausländerpfarramt des Kirchenkreises An Nahe und Glan in unterschiedlichen Formen und Angeboten dem Anspruch und der Zusage Jesu zu entsprechen.

#### § 1

##### Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Ausländerarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan.
2. Unbeschadet der Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes ist die Kreissynode für die Grundsatzentscheidungen über Planung und Zielsetzung der Ausländerarbeit verantwortlich.

#### § 2

##### Aufgaben des Arbeitsbereiches

Die Aufgaben des Arbeitsbereiches sind in der Konzeption für die Ausländerarbeit (das Ausländerpfarramt) beschrieben. Zentrale Aufgabe ist die Umsetzung der Konzeption, insbesondere sind dies folgende Aufgaben:

- gemeindebezogene Ausländerarbeit im Kirchenkreis,
- Seelsorge und Beratung für im Bereich des Kirchenkreises lebende Migrantinnen und Migranten,
- die Planung und Gestaltung von Integrationsmaßnahmen sowie Entwicklung von Projekten,
- Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Migrationsarbeit,
- Förderung der Vernetzung und der Kooperation in der regionalen Migrations- und Flüchtlingsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen von Migration, Flucht und interkultureller Arbeit.

#### § 3

##### Aufgaben des Fachausschusses

Die folgenden Aufgaben nimmt der Fachausschuss für Ausländerarbeit wahr:

1. Aufsicht über die Arbeit des Arbeitsbereiches sowie über die Umsetzung der Konzeption. Dazu gehört insbesondere, die Dienststellenleitung regelmäßig zu beraten, zu begleiten und zu beaufsichtigen.
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fachfragen. Der Fachausschuss hat Antragsrecht bei der Kreissynode. Der Fachausschuss legt der Kreissynode jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
3. Fortschreibung der Konzeption des Arbeitsbereiches,
4. Anhörung und Beratung bei der Anstellung und Entlassung der Dienststellenleitung,
5. Anstellung, Entlassung, Eingruppierung und Höhergruppierung aller anderen haupt- und nebenberuflich Beschäftigten des Arbeitsbereiches im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes, vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung,
6. Beschluss der Dienststanweisungen sowie evtl. der Arbeitsplatzbeschreibungen auf Vorschlag der Dienststellenleitung,
7. Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Fortbildungsmaßnahmen der Dienststellenleitung (in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden),
8. Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynode,
9. Entscheidungen über Aufträge von mehr als 5.000,00 Euro im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplanes,
10. Entnahmen aus der freien Rücklage (Budgetrücklage) des Arbeitsbereiches. Der KSV ist vor Entnahme schriftlich zu informieren. Eine Entnahme aus der gebundenen Ausgleichsrücklage kann der Fachausschuss beim Kreissynodalvorstand beantragen.
11. Weitere auf den Arbeitsbereich inhaltlich abgestimmte Aufgaben können dem Fachausschuss vom Kreissynodalvorstand übertragen werden.

#### § 4

##### Dienststellenleitung

Für die Führung der laufenden Geschäfte des Arbeitsbereiches wird nach Anhörung und Beratung des Fachausschusses durch den Kreissynodalvorstand eine Dienststellenleiterin bzw. ein Dienststellenleiter eingesetzt. Zu den Aufgaben der Dienststellenleitung gehören insbesondere:



1. Vorbereitung zur Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes im Rahmen des von der Kreissynode festgelegten Budgets,
2. Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und Anordnungsberechtigung. Die „sachliche Richtigkeit“ wird entweder durch die Stellvertretung oder durch die Verwaltung oder durch ein vom Fachausschuss bestimmtes Mitglied desselben festgestellt,
3. Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
4. Vorbereitung der Anstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung aller anderen haupt- und nebenberuflich Beschäftigten des Arbeitsbereiches im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes,
5. Personalplanung und Personalauswahl sowie entsprechende Vorschläge an den Fachausschuss bei Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
6. Erstellung der Dienstanweisungen zur Vorlage an den Fachausschuss,
7. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches,
8. Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Fortbildungsmaßnahmen der Beschäftigten des Arbeitsbereiches.

#### § 5

#### **Zusammensetzung und Amtszeit**

1. Dem Ausschuss sollen angehören:
  - a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes
  - b) vier Mitglieder aus den Kirchengemeinden.
2. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die Nachbarschaften im Kirchenkreis zu berücksichtigen. Weiterhin ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.
3. Für die Mitglieder können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt werden.
4. Die Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.
5. Mindestens zwei Mitglieder des Fachausschusses müssen Mitglieder der Kreissynode sein.
6. Die Kreissynode wählt die Mitglieder des Fachausschusses.
7. Die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an Sitzungen teil.
8. Der Fachausschuss kann zu seiner Beratung fachkundige Personen hinzuziehen.
9. Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt.

#### § 6

#### **Vorsitz des Fachausschusses**

1. Die/Der Vorsitzende des Ausschusses und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ausschusses aus dem Kreis der Mitglieder des Fachausschusses von der Kreissynode gewählt.
2. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

#### § 7

#### **Arbeitsweise**

1. Der Fachausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein

Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangt.

2. Die Einladungen ergehen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
3. Für die Beratung und Beschlussfassung des Fachausschusses gilt Artikel 27 der KO sinngemäß.
4. Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern sowie dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

#### § 8

#### **Geschäftsordnung**

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Fachausschuss aufgestellt wird und der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

#### § 9

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Bad Kreuznach, den 4. September 2009

Kirchenkreis An Nahe und Glan

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 22. Oktober 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

### **Satzung für den Fachausschuss für Diakonie (Kreisdiakonieausschuss) im Kirchenkreis An Nahe und Glan**

Auf Grund von Art. 98 Abs. 3 KO und Art. 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan folgende Satzung für den Fachausschuss für Diakonie (Kreisdiakonieausschuss) beschlossen:

#### **Präambel**

Diakonie bezeichnet den Dienst, der zum Wesen und zum Leben der Gemeinde Jesu Christi gehört. Die Kreissynode erkennt die Aufgabe, die Gemeinden in diesem Dienst, sich für andere einzusetzen, zu unterstützen und zu begleiten.

#### § 1

#### **Rechtsgrundlage**

Die Synode des Kirchenkreises An Nahe und Glan beruft gemäß § 8 des Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammen-

arbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz) einen Fachausschuss für kreiskirchliche Diakonie. Die verschiedenen diakonischen Arbeitsfelder im Kirchenkreis sollen bei der Wahl der Mitglieder berücksichtigt werden.

## § 2

### Zusammensetzung des Ausschusses

1. Die Synode wählt eine/einen Vorsitzende/n des Ausschusses. Ebenso wählt sie eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Vorsitzende/Vorsitzender oder Stellvertreterin/Stellvertreter sollen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle im Kirchenkreis An Nahe und Glan sein.
2. Darüber hinaus wählt die Kreissynode bis zu acht Ausschussmitglieder. Davon sollen drei Mitglieder gleichzeitig Gemeindediakoniebeauftragte sein.

## § 3

### Zweck und Aufgaben

1. Förderung der Gemeindediakonie und der ehrenamtlichen Arbeit z.B. durch Organisation von Treffen der Gemeindediakoniebeauftragten,
2. Durchführung der diakonischen Visitation im Rahmen der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Visitationen,
3. Anregung neuer diakonischer Aktivitäten im Bereich des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden,
4. Der Ausschuss kann Stellungnahmen zu diakonischen Fragestellungen abgeben.
5. Der Ausschuss berät die Synode im Bedarfsfall.

## § 4

### Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung.
3. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kreisdiakonieausschuss des Kirchenkreises An Nahe und Glan vom 12. November 1990 (KABL. 1991, Seite 290) außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 4. September 2009

Kirchenkreis An Nahe und Glan

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 22. Oktober 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung für den synodalen Fachausschuss „Diakonisches Werk“ im Kirchenkreis An Nahe und Glan

Auf Grund von Art. 98 Abs. 3 KO und Art. 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan folgende Satzung für den Fachausschuss „Diakonisches Werk“ beschlossen:

### Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Das diakonische Handeln gründet sich in der biblischen Botschaft von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Jesus Christus verkündet und gelebt wurde. Es ist gelebte Nächstenliebe in Wort und Tat. Das Diakonische Werk ist mit seinen verschiedenen Angeboten und Arbeitsfeldern beauftragt zu diesem Dienst der Liebe innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.

## § 1

### Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis An Nahe und Glan.
2. Unbeschadet der Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes ist die Kreissynode für die Grundsatzentscheidungen über Planung und Zielsetzung der Arbeit des Diakonischen Werkes verantwortlich.

## § 2

### Aufgaben des Arbeitsbereiches

- Durch das Diakonische Werk nehmen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr.
- Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen. Es hat in seinem Zuständigkeitsbereich die diakonische Arbeit anzuregen, zu koordinieren, zu fördern und die kirchlichen Leitungsorgane entsprechend zu beraten.
- Das Diakonische Werk nimmt zugleich die Aufgaben eines örtlichen Verbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr und vertritt den Verband sowie den Kirchenkreis in den entsprechenden kirchlichen und öffentlichen Gremien.
- Unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Kirchengemeinden nimmt das Diakonische Werk insbesondere folgende Aufgaben in eigener Verantwortung wahr:
  1. Beratung und Information der Kirchengemeinden,
  2. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
  3. Hilfe für Schwangere und Schwangerschaftskonfliktberatung,
  4. Schuldnerberatung,
  5. Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatung,
  6. Hilfe für Arme und sozial Benachteiligte,
  7. Führung von Betreuungen,
  8. Vertretung der Interessen der Klientel in der Öffentlichkeit (Sozialanwaltschaft),

9. Mitwirkung und Vertretung in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen und Gremien,
10. Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie.

### § 3

#### Aufgaben des Fachausschusses

Die folgenden Aufgaben nimmt der Fachausschuss „Diakonisches Werk“ wahr:

1. Aufsicht über die Arbeit des Arbeitsbereiches sowie über die Umsetzung der Konzeption. Dazu gehört insbesondere, die Dienststellenleitung regelmäßig zu beraten, zu begleiten und zu beaufsichtigen.
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fachfragen. Der Fachausschuss hat Antragsrecht bei der Kreissynode. Der Fachausschuss legt der Kreissynode jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
3. Fortschreibung der Konzeption des Arbeitsbereiches,
4. Anhörung und Beratung bei der Anstellung und Entlassung der Dienststellenleitung,
5. Anstellung, Entlassung, Eingruppierung und Höhergruppierung aller anderen haupt- und nebenberuflich Beschäftigten des Arbeitsbereiches im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes, vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung,
6. Beschluss der Dienststanweisungen sowie evtl. der Arbeitsplatzbeschreibungen auf Vorschlag der Dienststellenleitung,
7. Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Fortbildungsmaßnahmen der Dienststellenleitung (in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden),
8. Aufstellung des Haushaltsplans und des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynode,
9. Entscheidungen über Aufträge von mehr als 5.000,00 Euro im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplanes,
10. Entnahmen aus freien Rücklagen des Arbeitsbereiches. Ab einer Entnahme über 5.000 Euro ist der Kreissynodalvorstand schriftlich zu informieren. Eine Entnahme aus der gebundenen Ausgleichsrücklage kann der Fachausschuss beim Kreissynodalvorstand beantragen.
11. Weitere auf den Arbeitsbereich inhaltlich abgestimmte Aufgaben können dem Fachausschuss vom Kreissynodalvorstand übertragen werden.

### § 4

#### Dienststellenleitung

Für die Führung der laufenden Geschäfte des Arbeitsbereiches wird nach Anhörung und Beratung des Fachausschusses durch den Kreissynodalvorstand eine Dienststellenleiterin bzw. ein Dienststellenleiter eingesetzt. Zu den Aufgaben der Dienststellenleitung gehören insbesondere:

1. Vorbereitung zur Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes im Rahmen des von der Kreissynode festgelegten Budgets,
2. Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und Anordnungsberechtigung. Die „sachliche Richtigkeit“ wird entweder durch die Stellvertretung oder durch die Verwaltung oder durch ein vom Fachausschuss bestimmtes Mitglied desselben festgestellt.
3. Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
4. Vorbereitung der Anstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung aller anderen haupt- und nebenberuflich Beschäftigten des Arbeitsbereiches im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes,
5. Personalplanung und Personalauswahl sowie entsprechende Vorschläge an den Fachausschuss bei Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
6. Erstellung der Dienststanweisungen zur Vorlage an den Fachausschuss,
7. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches,
8. Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Fortbildungsmaßnahmen der Beschäftigten des Arbeitsbereiches.

### § 5

#### Zusammensetzung und Amtszeit

1. Dem Ausschuss sollen angehören:
  - a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
  - b) vier Mitglieder aus den Kirchengemeinden.
2. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die Nachbarschaften im Kirchenkreis zu berücksichtigen. Weiterhin ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.
3. Für die Mitglieder können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt werden.
4. Die Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.
5. Mindestens zwei Mitglieder des Fachausschusses müssen Mitglieder der Kreissynode sein.
6. Die Kreissynode wählt die Mitglieder des Fachausschusses.
7. Die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an Sitzungen teil.
8. Der Fachausschuss kann zu seiner Beratung fachkundige Personen hinzuziehen.
9. Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt.

### § 6

#### Vorsitz des Fachausschusses

1. Die/Der Vorsitzende des Ausschusses und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ausschusses aus dem Kreis der Mitglieder des Fachausschusses von der Kreissynode gewählt.
2. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

### § 7

#### Arbeitsweise

1. Der Fachausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.
2. Die Einladungen ergehen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
3. Für die Beratung und Beschlussfassung des Fachausschusses gilt Artikel 27 der KO sinngemäß.

4. Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern sowie dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

### § 8 Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Fachausschuss aufgestellt wird und der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

### § 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Bad Kreuznach, den 9. September 2009

Kirchenkreis An Nahe und Glan

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Oktober 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung für den synodalen Fachausschuss für Jugendarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan

Auf Grund von Art. 98 Abs. 3 KO und Art. 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan folgende Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit beschlossen:

### Präambel

Evangelische Jugendarbeit ist Lebensäußerung der evangelischen Kirche, die Jesus Christus als ihren alleinigen Herrn bekennt. Dem Anspruch und der Zusage Jesu versucht ev. Jugendarbeit zu entsprechen, indem sie die Kinder und Jugendlichen ganzheitlich annimmt, als Menschen mit Leib und Seele, mit Hoffnungen, Freuden, Sorgen, Ängsten, Schuld und Sehnsüchten, mit ihrem Verstand und ihren Gefühlen.

### § 1 Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan.
2. Unbeschadet der Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes ist die Kreissynode für die Grundsatzentscheidungen über Planung und Zielsetzung der kreiskirchlichen Jugendarbeit verantwortlich.

### § 2 Aufgaben des Arbeitsbereiches

1. Umsetzung der Konzeption für Jugendarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan,
2. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Jugendarbeit im Kirchenkreis,
3. Planung, Durchführung oder/und Mitwirkung bei Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende,
4. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit,
5. Absprachen und Zusammenarbeit mit anderen Fachausschüssen und sonstigen Gremien und Diensten auf synodaler Ebene,
6. Entsendung von Delegierten in synodale Gremien,
7. Vorschlag von zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern an den KSV als Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation in der Kreissynode nach Artikel 99 Absatz 2e KO,
8. Beratung der Gemeinden, Nachbarschaften und Verbänden in Fragen der Jugendarbeit,
9. Mitwirkung und Vertretung der evangelischen Jugendarbeit des Kirchenkreises auf landeskirchlicher Ebene,
  - Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland,
  - Entsendung von Delegierten zur Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland,
10. Mitwirkung und Vertretung der evangelischen Jugendarbeit des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit,
  - jugendpolitische Arbeit,
  - Entsendung von Delegierten in öffentliche Gremien,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Mitarbeit im Kreisjugendring Bad Kreuznach e.V.

### § 3 Aufgaben des Fachausschusses

Die folgenden Aufgaben nimmt der Fachausschuss für Jugendarbeit wahr:

1. Aufsicht über die Arbeit des Arbeitsbereiches sowie über die Umsetzung der Konzeption. Dazu gehört insbesondere, die Dienststellenleitung regelmäßig zu beraten, zu begleiten und zu beaufsichtigen.
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fachfragen. Der Fachausschuss hat Antragsrecht bei der Kreissynode. Der Fachausschuss legt der Kreissynode jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
3. Fortschreibung der Konzeption des Arbeitsbereiches,
4. Anhörung und Beratung bei der Anstellung und Entlassung der Dienststellenleitung,
5. Anstellung, Entlassung, Eingruppierung und Höhergruppierung aller anderen haupt- und nebenberuflich Beschäftigten des Arbeitsbereiches im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes, vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung,
6. Beschluss der Dienstanzweisungen sowie evtl. der Arbeitsplatzbeschreibungen auf Vorschlag der Dienststellenleitung,

7. Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Fortbildungsmaßnahmen der Dienststellenleitung (in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden),
8. Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynode,
9. Entscheidungen über Aufträge von mehr als 5.000,00 Euro im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplanes.
10. Entnahmen aus freien Rücklagen des Arbeitsbereiches. Ab einer Entnahme über 5.000 Euro ist der Kreissynodalvorstand schriftlich zu informieren. Eine Entnahme aus der gebundenen Ausgleichsrücklage kann der Fachausschuss beim Kreissynodalvorstand beantragen.
11. Weitere auf den Arbeitsbereich inhaltlich abgestimmte Aufgaben können dem Fachausschuss vom KSV übertragen werden.

#### § 4

##### **Dienststellenleitung**

Für die Führung der laufenden Geschäfte des Arbeitsbereiches wird nach Anhörung und Beratung des Fachausschusses durch den Kreissynodalvorstand eine Dienststellenleiterin bzw. ein Dienststellenleiter eingesetzt. Zu den Aufgaben der Dienststellenleitung gehören insbesondere:

1. Vorbereitung zur Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes im Rahmen des von der Kreissynode festgelegten Budgets,
2. Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und Anordnungsberechtigung. Die „sachliche Richtigkeit“ wird entweder durch die Stellvertretung oder durch die Verwaltung oder durch ein vom Fachausschuss bestimmtes Mitglied desselben festgestellt.
3. Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
4. Vorbereitung der Anstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung aller anderen haupt- und nebenberuflich Beschäftigten des Arbeitsbereiches im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes,
5. Personalplanung und Personalauswahl sowie entsprechende Vorschläge an den Fachausschuss bei Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
6. Erstellung der Dienstanweisungen zur Vorlage an den Fachausschuss,
7. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches,
8. Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Fortbildungsmaßnahmen der Beschäftigten des Arbeitsbereiches.

#### § 5

##### **Zusammensetzung und Amtszeit**

1. Dem Ausschuss sollen nicht mehr als elf stimmberechtigte Mitglieder angehören:
  - a) die/der vom Kirchenkreis An Nahe und Glan beauftragte Pfarrerin/Pfarrer für die Jugend,
  - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
  - c) eine Vertreterin/ ein Vertreter des CVJM Kreisverbandes Nahe – Mosel – Hunsrück,
  - d) eine Vertreterin/ ein Vertreter der bündischen evangelischen Jugend – Nahe
  - e) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen,

f) bis zu vier Mitgliedern aus dem Bereich der Ehren- und Nebenamtlichen.

2. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die Nachbarschaften im Kirchenkreis zu berücksichtigen. Weiterhin ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.
3. Für die Mitglieder können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt werden.
4. Die Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben (Artikel 41 Abs. 1 Satz 3 KO findet keine Anwendung).
5. Mindestens zwei Mitglieder des Fachausschusses müssen Mitglieder der Kreissynode sein.
6. Die Kreissynode wählt die Mitglieder des Fachausschusses.
7. Die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an Sitzungen teil.
8. Der Fachausschuss kann zu seiner Beratung fachkundige Personen hinzuziehen.
9. Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt.

#### § 6

##### **Vorsitz des Fachausschusses**

1. Die/Der Vorsitzende des Ausschusses und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ausschusses aus dem Kreis der Mitglieder des Fachausschusses von der Kreissynode gewählt.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

#### § 7

##### **Arbeitsweise**

1. Der Fachausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangt.
2. Die Einladungen ergehen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
3. Für die Beratung und Beschlussfassung des Fachausschusses gilt Artikel 27 der KO sinngemäß.
4. Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern sowie dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

#### § 8

##### **Geschäftsordnung**

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Fachausschuss aufgestellt wird und der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

#### § 9

##### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung.

3. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit des Kirchenkreises An Nahe und Glan vom 6. November 1993 außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 9. September 2009

Kirchenkreis An Nahe und Glan

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 22. Oktober 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

### **Satzung für den synodalen Fachausschuss des Referates für Kindergärten und Elementarbereich im Kirchenkreis An Nahe und Glan**

Auf Grund von Art. 98 Abs. 3 KO und Art. 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan folgende Satzung für den Fachausschuss für das Referat für Kindergärten und Elementarbereich beschlossen:

#### **Präambel**

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn ihnen gehört das Reich Gottes. Und er herzte sie, legte die Hände auf sie und segnete sie.“ (Markus 10, 14 und 16).

Unter dieser Vorgabe stellen wir uns dem Auftrag, dass Kinder und Familien in unseren Kirchengemeinden bedarfsorientierte, verlässliche und sinngebende Orte finden, an denen sie christliche Begleitung und Verkündigung erfahren. Als Kirchenkreis nehmen wir damit Verantwortung wahr für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Achtung ihrer Würde und ihrer Individualität, unabhängig ihrer Herkunft, Sprache, Volkszugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung.

#### **§ 1**

##### **Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Referates für Kindergärten und Elementarbereich im Kirchenkreises An Nahe und Glan.
2. Unbeschadet der Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes ist die Kreissynode für die Grundsatzentscheidungen über Planung und Zielsetzung der Arbeit des Referates für Kindergärten und Elementarbereich verantwortlich.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Arbeitsbereiches**

- Im Sinne eines christlichen Grundverständnisses und kirchlichen Auftrages unterstützt, begleitet und qualifiziert das Referat für Kindergärten und Elementarbereich die Arbeit der Kirchengemeinden in Kindertageseinrichtungen und in Eltern-Kind-Gruppen. Dies geschieht in erster Linie

bezogen auf die Träger und Betriebsführer, die Leitungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Das Referat organisiert und gestaltet öffentliche und teambezogene Fortbildungen, begleitet Konzeptions- und Qualitätsentwicklungsprozesse, vermittelt Informationen und unterstützt bei der Umsetzung von rechtlichen Rahmenbedingungen, der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen im Land Rheinland-Pfalz sowie bei Strukturveränderungs- und Krisenprozessen.
- Kooperation, Partizipation und Vernetzung mit Ministerium, Verwaltung und Politik sowie in fachlichen, landeskirchlichen und kreiskirchlichen Strukturen sind für Kompetenz und Effektivität der Arbeit erforderlich.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Fachausschusses**

Die folgenden Aufgaben nimmt der Fachausschuss für das Referat für Kindergärten und Elementarbereich wahr:

1. Aufsicht über die Arbeit des Arbeitsbereiches sowie über die Umsetzung der Konzeption. Dazu gehört insbesondere, die Dienststellenleitung regelmäßig zu beraten, zu begleiten und zu beaufsichtigen.
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fachfragen. Der Fachausschuss hat Antragsrecht bei der Kreissynode. Der Fachausschuss legt der Kreissynode jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
3. Fortschreibung der Konzeption des Arbeitsbereiches,
4. Anhörung und Beratung bei der Anstellung und Entlassung der Dienststellenleitung,
5. Anstellung, Entlassung, Eingruppierung und Höhergruppierung aller anderen haupt- und nebenberuflich Beschäftigten des Arbeitsbereiches im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes, vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung,
6. Beschluss der Dienstanzweisungen sowie evtl. der Arbeitsplatzbeschreibungen auf Vorschlag der Dienststellenleitung,
7. Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Fortbildungsmaßnahmen der Dienststellenleitung (in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden),
8. Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynode,
9. Entscheidungen über Aufträge von mehr als 5.000,00 Euro im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplanes,
10. Entnahmen aus der freien Rücklage (Budgetrücklage) des Arbeitsbereiches. Der KSV ist vor Entnahme schriftlich zu informieren. Eine Entnahme aus der gebundenen Ausgleichsrücklage kann der Fachausschuss beim Kreissynodalvorstand beantragen.
11. Weitere auf den Arbeitsbereich inhaltlich abgestimmte Aufgaben können dem Fachausschuss vom KSV übertragen werden.

#### **§ 4**

##### **Dienststellenleitung**

Für die Führung der laufenden Geschäfte des Arbeitsbereiches wird nach Anhörung und Beratung des Fachausschusses durch den Kreissynodalvorstand eine Dienststellenleiterin bzw. ein Dienststellenleiter eingesetzt. Zu den Aufgaben der Dienststellenleitung gehören insbesondere:

1. Vorbereitung zur Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes im Rahmen des von der Kreissynode festgelegten Budgets,
2. Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und Anordnungsberechtigung. Die „sachliche Richtigkeit“ wird entweder durch die Stellvertretung oder durch die Verwaltung oder durch ein vom Fachausschuss bestimmtes Mitglied desselben festgestellt.
3. Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
4. Vorbereitung der Anstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung aller anderen haupt- und nebenberuflich Beschäftigten des Arbeitsbereiches im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes.
5. Personalplanung und Personalauswahl sowie entsprechende Vorschläge an den Fachausschuss bei Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
6. Erstellung der Dienstanweisungen zur Vorlage an den Fachausschuss,
7. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches,
8. Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Fortbildungsmaßnahmen der Beschäftigten des Arbeitsbereiches.

#### § 5

#### **Zusammensetzung und Amtszeit**

1. Dem Ausschuss sollen angehören:
  - a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
  - b) vier Mitglieder aus den Kirchengemeinden.
2. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die Nachbarschaften im Kirchenkreis zu berücksichtigen. Weiterhin ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.
3. Für die Mitglieder können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt werden.
4. Die Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.
5. Mindestens zwei Mitglieder des Fachausschusses müssen Mitglieder der Kreissynode sein.
6. Die Kreissynode wählt die Mitglieder des Fachausschusses.
7. Die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an Sitzungen teil.
8. Der Fachausschuss kann zu seiner Beratung fachkundige Personen hinzuziehen.
9. Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt.

#### § 6

#### **Vorsitz des Fachausschusses**

1. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ausschusses aus dem Kreis der Mitglieder des Fachausschusses von der Kreissynode gewählt.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

#### § 7

#### **Arbeitsweise**

1. Der Fachausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein

Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangt.

2. Die Einladungen ergehen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
3. Für die Beratung und Beschlussfassung des Fachausschusses gilt Artikel 27 der KO sinngemäß.
4. Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern sowie dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

#### § 8

#### **Geschäftsordnung**

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Fachausschuss aufgestellt wird und der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

#### § 9

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Bad Kreuznach, den 4. September 2009

Siegel

Kirchenkreis An Nahe und Glan  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den 22. Oktober 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Redaktionsschlussstermine im Jahre 2010 für das Kirchliche Amtsblatt

891462

Az. 04-51

Düsseldorf, 25. September 2009

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2010 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2010	17. Dezember 2009
Februar 2010	21. Januar 2010
März 2010	18. Februar 2010
April 2010	25. März 2010
Mai 2010	22. April 2010
Juni 2010	27. Mai 2010
Juli 2010	24. Juni 2010
August 2010	22. Juli 2010
September 2010	26. August 2010
Oktober 2010	23. September 2010
November 2010	21. Oktober 2010
Dezember 2010	18. November 2010
Januar 2011	16. Dezember 2010

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Prädikantin Ute Buschhaus, Kirchengemeinde Düssel, Kirchenkreis Niederberg, am 20. September 2009.

Prädikant Klaus-Martin Haase, Luther-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, am 6. September 2009.

Prädikant Werner Höhler, Kirchengemeinde Bendorf, Kirchenkreis Koblenz, am 13. September 2009.

Prädikant Friedemann Knippschild, Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 27. September 2009.

Prädikantin Ulrike Kocks, Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, am 27. September 2009.

Prädikantin Siglinde Ostrzinski-Sachs, Kirchengemeinde Weilerswist, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, am 20. September 2009.

Prädikant Joachim Richter, Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifel, Kirchenkreis Aachen, am 27. September 2009.

Prädikantin Vanessa Schmitz, Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, am 13. September 2009.

Prädikantin Petra Zupp, Kirchengemeinde Waldbreitbach, Kirchenkreis Wied, am 13. September 2009.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Mira Heyneck mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Wolfgang Krost mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 die 15. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Jülich.

Pfarrer Ralf Lohfink mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 die 7. Verbandspfarrstelle (ev. Religionslehre an Berufskollegs) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrerinnen Heike Faustmann-Braun mit Wirkung vom 26. Oktober 2009 die 3. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

### Freistellung:

Pfarrerinnen Helma Pontkees mit Wirkung vom 1. November 2009.

### Ernennung eines Beamten:

Dr. Georg Richter, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

### Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Christina Schlarp mit Ablauf des 31. Oktober 2009.

Pfarrerinnen im Probedienst Dr. Annette Schmitz-Dowidat mit Ablauf des 31. Oktober 2009.

### Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Gerhard Biederbeck, Kirchengemeinde Wiebelskirchen, Kirchenkreis Ottweiler, vom 1. November 2009 bis 30. April 2012.



Pfarrer Dietrich Grütjen, Kirchenverband Köln und Region, vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2011.

Pfarrer Gottfried Lunkenheimer, Kirchengemeinde Kastellaun, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, in der Zeit vom 1. November 2009 bis 30. April 2012.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Jürgen Dünn e, Kirchengemeinde Homberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2009.

Pfarrer Traugott Schommer, Kirchengemeinde Krefeld-Nord, mit Wirkung vom 1. November 2009.



*Der HERR hebe sein Angesicht  
über dich und gebe dir Frieden.  
4.Mose 6,26*

#### Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Friedemann Zickenheiner am 10. September 2009 in Neuwied, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bendorf, Kirchenkreis Koblenz, geboren am 4. Mai 1934 in Neuwied, ordiniert am 28. April 1963 in Neuwied.

#### Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Kirchen, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 2. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) aufgehoben worden.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Aachen sucht für den Gemeindebereich Aachen-Süd Pfarrbezirk 05 – Immanuelkirche eine Pfarrerin/einen Pfarrer im uneingeschränkten Dienst zum 1. Mai 2010. Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand. Die Immanuelkirche mit ca. 2.800 Gemeindemitgliedern gehört zum Gemeindebereich Aachen-Süd der Gegliederten Gesamtgemeinde Aachen. Der Bereich hat insgesamt drei Predigtstätten und drei Pfarrstellen. Sie liegt im Umfeld eines Wohngebiets am südlichen Aachener Stadtrand, das sich durch eine relativ homogene, überwiegend materiell besser gestellte Einwohnerschaft auszeichnet. Gleichwohl ist der Bezirk innerhalb der Gesamtgemeinde so gelegen, dass auch innerstädtische Quartiere mit eher heterogener Sozialstruktur mit in die Zuständigkeit des Pfarrbezirkes fallen. Erwartet wird von den Bewerberinnen und Bewerbern die Bereitschaft, sich auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeinde einzulassen. Besondere Anforderungen werden dabei an die Integration der Generationen gestellt. Dabei muss die Bindung junger Familien mit ihren Ansprüchen an die Kirche und ihrem Zugang zur Kirche genauso intensiv bearbeitet werden wie die Betreuung der

älteren Generationen, die auch mit traditionellen Erwartungen der Kirche gegenüberstehen. Der in Teilen des Bezirkes deutlich spürbare demographische Wandel, zum Teil mit stadtteletypischen Besonderheiten, erfordert strategische/konzeptionelle Ansätze der pfarramtlichen Tätigkeit, deren Ausarbeitung in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde erfolgen muss. Der Gemeindebereich Aachen-Süd versteht sich als lebendig und offen. Hier sollen die Gemeindemitglieder Heimat finden und das kirchliche Leben mit seinen Aktivitäten als Bereicherung für alle Altersgruppen erfahren. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Gremien der Gesamtgemeinde, zur Einbindung in den gemeinsamen Predigtplan des Bereiches, zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie zur Vertretung der Gemeinde nach außen wird vorausgesetzt. Weitere Informationen zur Gemeinde, zur Gemeindekonzeption und zum Kirchenkreis unter: [www.kirchenkreis-aachen.de/gemeinden/Aachen/Immanuelkirche](http://www.kirchenkreis-aachen.de/gemeinden/Aachen/Immanuelkirche), [www.kirchenkreis-aachen.de](http://www.kirchenkreis-aachen.de) und [www.evangelisch-in-aachen.de](http://www.evangelisch-in-aachen.de). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 113. Die Pfarrstelle ist durch das Bereichs-presbyterium Aachen-Süd zu besetzen. Es können nur Personen gewählt werden, die bereits im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen an das Bereichs-presbyterium Süd der Ev. Kirchengemeinde Aachen, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Bereichs-presbyteriums Aachen-Süd, Pfarrerin Asta Brants, Königsberger Straße 68, 52078 Aachen, Tel. (02 41) 52 46 39.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 35. Pfarrstelle des Kirchenkreises mit dem Handlungsfeld „Seelsorgefortbildung“. Die Pfarrstelle ist im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Seelsorgefortbildung hat im Kirchenkreis Düsseldorf eine langjährige Tradition. Auf Grund von kreiskirchlichen, landeskirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre ergeben sich neue Möglichkeiten und Herausforderungen für dieses Handlungsfeld. Deshalb sucht der Kirchenkreis eine offene, kommunikative und teamfähige Persönlichkeit, die mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen zusammenarbeiten soll. Die Inhaberin/Der Inhaber der Pfarrstelle unterstützt und berät Pfarrerinnen, Pfarrer und andere hauptamtlich Mitarbeitende der Gemeinden, Einrichtungen und Dienste bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Angeboten mit ehrenamtlich Mitarbeitenden, die im seelsorglich und seelsorglich-diakonischen Bereich tätig sind. Dazu entwickelt sie/er curriculare Standards und Module für die Qualifikation und Fortbildung Ehrenamtlicher, in denen auch die Auseinandersetzung mit lebensgeschichtlichen Fragen sowie mit Themen christlicher Lebensführung und Spiritualität verankert sind. Sie/Er bietet Supervision für ehrenamtlich Mitarbeitende an. Für Pfarrerinnen, Pfarrer sowie andere hauptamtlich Mitarbeitende entwickelt und organisiert sie/er ein Fortbildungsangebot zu Themen der Gemeinde- und Spezialseelsorge und koordiniert ein Angebot für Supervision, Fallbesprechungen und qualifizierende Seelsorgefortbildung. Sie/Er fördert die Vernetzung von seelsorglichen Projekten und Angeboten im Kirchenkreis. Dabei kooperiert sie/er mit Einrichtungen, die auf der Ebene des Kirchenkreises sowie z.B. auf landeskirchlicher Ebene Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche anbieten. In Zusammenarbeit mit dem Presseferat des Kirchenkreises entwickelt sie/er geeignete Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Sie/Er arbeitet in den Gremien des Kirchenkreises mit, insbesondere in der Abteilung Seelsorge.

Der Kirchenkreis sucht deshalb eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der über eine Qualifikation als Gruppenleiterin/Gruppenleiter oder Supervisorin/Supervisor (DGfP oder DGSv) verfügt oder sie in nächster Zukunft erwerben wird. Sie/Er soll Erfahrung in der Zusammenarbeit mit ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden, nach Möglichkeit auch mit jugendlichen Ehrenamtlichen, mitbringen. Sie/Er kann Konzeptionen und Fortbildungsmodule entwickeln und didaktisch angemessen umsetzen. Außerdem kann sie/er Projekte entwickeln, Prozesse evaluieren und tragfähige Organisations- und Kommunikationsstrukturen aufbauen. Sie/Er bringt nach Möglichkeit Berufserfahrung aus parochialen Strukturen mit. Der Kirchenkreis Düsseldorf wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, sich auf die Herausforderungen und Chancen in der Großstadt einzulassen und an der Weiterentwicklung profilierter kirchlicher Seelsorgearbeit in Düsseldorf mitzuwirken. Wir bieten Dienstraum und Schulungsräume im Haus der Kirche, Bastionstraße 6, Düsseldorf, und Hilfe bei der Wohnungssuche. Die Arbeit wird begleitet durch den Fachausschuss Seelsorge und die zugehörigen Bereichsausschüsse des Kirchenkreises. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende freuen sich auf fachliche Zusammenarbeit und Unterstützung. Auskünfte erteilt Pfarrerin Henrike Tetz, Leiterin der Abteilung Seelsorge des Kirchenkreises Düsseldorf, Tel. (02 11) 9 75 75-720. Eine schriftliche Konzeption der Pfarrstelle wird auf Anfrage zugesandt. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Inden-Langerwehe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer in Vollzeit. Die unierte Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Jülich und hat ca. 2.000 Gemeindeglieder innerhalb der Kommunalgemeinden Inden und Langerwehe. Die jüngere Vergangenheit und auch die Gegenwart der Kirchengemeinde ist geprägt durch den Braunkohle-Tagebau und die hierdurch bedingten Umsiedlungen der Ortschaften Inden, Altdorf und – aktuell – Pier sowie das Zusammenwachsen der Kirchengemeinde. Im neu entstandenen Ort Inden/Altdorf wurde 1997 eine neue Kirche mit einem modernen Gemeindezentrum (GMZ) errichtet. In unmittelbarer Nähe steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung. Die Paul-Gerhardt-Kirche in Langerwehe wurde 2002 mit einem attraktiven GMZ erweitert. Es findet in beiden Kommunalgemeinden eine kontinuierliche schulbezogene Arbeit statt (Grundschulen, eine Hauptschule sowie eine Gesamtschule). In den Kirchen wird regelmäßig Gottesdienst gefeiert. Die GMZ bieten Platz für zahlreiche Gemeindeguppen, z.B. Kinder-, Jugend-, Eltern-Kind- und Seniorenkreise. Gemeindefeste haben ebenfalls einen festen Platz in der Jahresplanung. Ein Schwerpunkt in der Gemeindegemeinschaft ist die Kinder- und Familienarbeit. Zurzeit werden neun Eltern-Kind-Gruppen sowie ein Kinderkreis (verteilt auf beide GMZ) angeboten, eine Jugendgruppe befindet sich im Aufbau. Zum Dienst gehört auch der zweijährige kirchliche Unterricht und die Begleitung der Konfirmandinnen/Konfirmanden (in der Regel zwei neue Gruppen pro Jahr für die Orte Inden und Langerwehe). In zwei Seniorenheimen werden regelmäßig Gottesdienste mit Abendmahl gefeiert. Die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort gewinnt immer mehr an Bedeutung. Auch hier ist ein Aufgabenfeld für die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer zu sehen. In Zeiten immer knapper werdender Kassen sind neue kreative Ideen wichtig, um notwendige Projekte, z.B. in der Jugendarbeit, auch mittel- und längerfristig finanzieren zu können. Die

Kirchengemeinde plant die Erstellung und Durchführung eines Fundraising-Konzeptes. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem die seelsorgerischen Tätigkeiten besonders am Herzen liegen, die/der ein offenes Ohr für Gemeindeglieder aller Generationen hat, die/der lebendige vielfältige Gottesdienste feiert, die/der das vorhandene Gemeindeleben akzeptiert und gleichzeitig neue Wege für das gemeindliche Zusammenleben entwickelt mit Interesse und Visionen für die Gestaltung und Weiterentwicklung einer Gemeindekonzeption, die/der die ökumenischen Beziehungen weiter ausbaut und pflegt für den Aufbau eines Fundraising-Konzeptes, für eine kreative Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Schulen. Zur Qualifikation gehören selbstverständlich Leitungskompetenz sowie Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Die Gemeinde bietet ein elfköpfiges selbstbewusstes und kooperatives Presbyterium, viele engagierte haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein offenes, vertrauensvolles Klima, aufgeschlossene Gemeindeglieder, viel Raum für die Entwicklung von neuen Konzepten. Weitere Informationen über das Gemeindeleben sind der im Aufbau befindlichen Homepage [www.ekir.de/inden-langerwehe/wp](http://www.ekir.de/inden-langerwehe/wp) zu entnehmen. Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Regina Schreckenberg, Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. (0 24 23) 55 46, E-Mail [schreckenbergrf@t-online.de](mailto:schreckenbergrf@t-online.de), Birgit Bauer, Gemeindegemeinschaftsleiterin, Tel. (0 24 65) 3 04 99 92, E-Mail [inden@ekir.de](mailto:inden@ekir.de). Das Vorschlags- und Besetzungsrecht für die Stelle liegt bei der Kirchenleitung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz, ist eine Diasporagemeinde im ländlichen Raum mit großer Fläche, offenen Menschen und innovativen Ideen. In ihrem Leitbild hat die Gemeinde formuliert, was sie will: Gott hören und ehren. Zum Glauben einladen. Gemeinschaft leben. Im Glauben wachsen. Dem Nächsten dienen. (Der vollständige Leitbildtext steht auf unserer Homepage: [www.ev-kirchengemeinde-cochem.de](http://www.ev-kirchengemeinde-cochem.de)). Für die frei gewordene Pfarrstelle (100%) im zweiten Gemeindebezirk wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der sich mit dem Leitbild der Kirchengemeinde identifizieren kann, missionarisch Gemeinde aufbauen will, gerne Gottesdienste in vielfältiger Form (von Klassik bis Lobpreis) feiert, ein Herz hat für Teamarbeit und offen ist für ökumenische Zusammenarbeit. Die Mitwirkung in der profilierten Konfirmandenarbeit wird erwartet. Das hauptamtliche Team und eine große Zahl von engagierten ehrenamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf Sie! Die Stelle ist durch das Leitungsorgan zu besetzen und kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Rüdiger Lancelle, Tel. (0 26 71) 71 14, E-Mail [gemeindeamt@ev-kirchengemeinde-cochem.de](mailto:gemeindeamt@ev-kirchengemeinde-cochem.de), oder an den stellvertretenden Vorsitzenden, Pfarrer Steffen Tiemann, Tel. (0 26 71) 91 09 41, E-Mail [stebit@t-online.de](mailto:stebit@t-online.de).

In der Kirchengemeinde Plaidt ist zum 1. Juli 2010 eine 100% Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Die Gemeinde ist eine Diasporagemeinde, ca. 9%

der Bevölkerung sind evangelisch, und hat 2.500 Gemeindemitglieder in sieben Orten bei stabiler Mitgliederzahl. Die Kirche in Plaidt ist als Gemeindezentrum im Jahr 1980 erbaut und ist eine Predigtstätte. Der Gemeinde angegliedert ist eine Funktionspfarrstelle. In der Gemeinde arbeitet mit: eine ordinierte Diakonin mit 100% Stelle und dem Arbeitsschwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit, eine Küsterin und eine Bürokräftin in Teilzeit sowie zwei Organistinnen auf Honorarbasis. Zum Arbeitsgebiet gehören eine Kindertagesstätte (Betriebsführung hat die Kirchengemeinde) und eine psychiatrische Klinik mit Werkstatt und Wohnheimen und drei Altenheime. Die Gemeinde legt Wert auf regelmäßige Schulgottesdienste. Erwünscht ist die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Notfallseelsorge. Das Presbyterium erwartet eine generationsübergreifende Gemeindegemeinschaft, in der Bewährtes fortgesetzt wird und neue Impulse eingebracht werden. Die zukünftige PfarrstelleninhaberIn/den zukünftigen Pfarrstelleninhaber erwarten eine freundliche und offene Atmosphäre und ein geräumiges, renoviertes Pfarrhaus mit großem Garten bei guter Verkehrsanbindung. Im Regelfall wird ein Wochenende im Monat dienstfrei sein. Weitere Informationen zur Gemeinde unter: [www.ev-kirchengemeinde-plaidt.de](http://www.ev-kirchengemeinde-plaidt.de). Auskünfte erteilen Pfarrer Jürgen Jundalin, Tel. (0 26 32) 49 77 75, oder Kirchmeister Klaus Schwamberger, Tel. (02 61) 40 23 42. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region sucht zum 1. August 2010 eine SchulpfarrerIn/einen Schulpfarrer als SchulreferentIn/Schulreferenten für den Arbeitsbereich Gesamtschulen und Gymnasien. Zu den Aufgaben gehören die religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Erteilung von sechs Stunden Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, die Kontaktpflege zu Schulleitungen und Schulaufsicht, die Beratung der kirchlichen Gremien zum Religionsunterricht und in bildungspolitischen Fragen, der Einsatz für die Sicherung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Erwartet werden Unterrichtserfahrung in der gymnasialen Oberstufe, Vertrautheit mit den aktuellen Änderungen im Bildungsgang des Gymnasiums, Teamfähigkeit, Interesse an Bildungspolitik, Fähigkeit, theologische Fragestellungen zu elementarisieren, Fähigkeit, Theologie und existentielle Grundfragen in Beziehung zu setzen. Vergütung entsprechend Pfarrbesoldung. Auskunft erteilt: Utta Brauweiler-Fuhr, Dr. Rainer Lemaire, Tel. (02 21) 33 82-278. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Christus-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, sucht zum 1. Februar 2010 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für ihre Pfarrstelle mit 75 % Dienstumfang. Der Dienstumfang kann durch die Erteilung von Religionsunterricht an einer nahe gelegenen Realschule im Umfang von 25% einer vollen Stelle auf 100% ergänzt werden. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Stelle wird durch das Presbyterium besetzt. Die Christus-Kirchengemeinde mit ca. 1.950 Gemeindemitgliedern ist verwaltungsmäßig dem Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid angeschlossen. Darüber hinaus besteht ein stundenweise geöffnetes Gemeindeamt. Die Gemeinde hat eine Kirche mit angeschlossenem Gemeindezentrum, eine

Kindertageseinrichtung mit zwei Gruppen sowie einen Friedhof. Ein geräumiges Pfarrhaus im Grünen (neben Kirche und Gemeindezentrum) steht zur Verfügung. Im Mittelpunkt der Gemeindegemeinschaft sehen wir Gottesdienst und Seelsorge. Auch die Bewohnerinnen/Bewohner eines Alten- und Pflegeheimes sowie einer großen Seniorenwohnanlage freuen sich auf eine offene und zugewandte Seelsorgerin oder einen offenen und zugewandten Seelsorger. Ihre Vielseitigkeit können Sie auch in der Jugendarbeit unter Beweis stellen. Das Presbyterium will mit der Pfarrerin/dem Pfarrer die Strukturen der Gemeinde und die Aufgaben der Pfarrerin bzw. des Pfarrers überdenken, um eine Anpassung an den eingeschränkten Dienst zu erreichen. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die Freude haben an einer zeitgemäßen und lebensnahen, biblisch orientierten Verkündigung, die Bewährtes fortführen und neue Impulse einbringen und partnerschaftlich und vertrauensvoll mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeiten wollen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für weitere Auskünfte steht die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Christa Ebert, Tel. (0 21 91) 34 28 75, E-Mail: [141232@gmx.de](mailto:141232@gmx.de), gerne zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Christus-Kirchengemeinde Remscheid über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Superintendent Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

#### Stellenausschreibungen:

Am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in 40721 Hilden ist zum 1. August 2010 die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters (Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor i.K. – Bes.-Gr. A 16 BBesO) neu zu besetzen. Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium bildet zusammen mit der Wilhelmine-Fliedner-Schule, dem Internat und dem Tagesinternat das Evangelische Schulzentrum Hilden. Hier lernen und leben täglich zusammen mehr als 2.000 Menschen. Als landeskirchliche Schule hat das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage der biblischen Tradition. Schulgottesdienste und -andachten, Einkehrtage, soziales Lernen (Sozialpraktikum, Streitschlichtung, Mediation, Coaching, schulpsychologische Beratung), individuelle Förderung (Musikklassik, Talentförderung Gesang, Leistungsstützpunkt Judo, Begabtenförderung, Lernprofile im Wahlpflichtbereich) ergänzen das Unterrichtsangebot. Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die in der Schulleitung zusammen mit dem engagierten Kollegium die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mit gestalten will und sich auch den besonderen Herausforderungen eines Mitgliedes des Leitungsteams zweier Schulen und Internat mit Tagesinternat stellt. Erwartet werden dazu konzeptionelle, organisatorische und pädagogische Kompetenzen und die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Bereitschaft, personale Verantwortung zu übernehmen und sich den besonderen Herausforderungen an eine Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zu stellen, setzen wir voraus. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Beschäftigung erfolgt bei

Bewerberinnen oder Bewerbern, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, im Rahmen des TV-L. Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Kirchenrat Dr. Franzen, Tel. (02 11) 45 62-638, zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2009 zu richten an Oberkirchenrat Klaus Eberl, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Am Bodelschwingh-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in 51570 Windeck-Herchen ist zum 1. August 2010 die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters (Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor i.K. – Bes.-Gr. A 16 BBesO) neu zu besetzen. Das staatlich anerkannte Bodelschwingh-Gymnasium Herchen hat rund 1.000 Schülerinnen und Schüler. Ihm angeschlossen sind ein Internat mit 70 Plätzen und ein Tagesinternat. Das campusartige Schulgelände liegt an einer der schönsten Stellen des Siegtals, nur 43 Bahnminuten von Köln entfernt. Als landeskirchliche Schule hat das Bodelschwingh-Gymnasium teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage der biblischen Tradition. Eine breite Palette an Arbeitsgemeinschaften (großes Sportangebot auf eigenen weitläufigen Anlagen, kreative Projekte in Kunst, Musik und Theaterspiel mit besten räumlichen Voraussetzungen usw.) ergänzen das Unterrichtsangebot. Andachten und Gottesdienste in einer eigenen Kapelle gehören ebenso zum Schul- und Internatsleben am Bodelschwingh-Gymnasium wie das interkulturelle Lernen mit Partnerinnen und Partnern in Italien, Frankreich, Kamerun oder der Mongolei. Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die in der Schulleitung zusammen mit dem engagierten Kollegium die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mit gestalten will und sich auch den besonderen Herausforderungen einer Schule mit Internat und Tagesinternat stellt. Erwartet werden dazu konzeptionelle, organisatorische und pädagogische Kompetenzen und die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Bereitschaft, personale Verantwortung zu übernehmen und sich den besonderen Herausforderungen an eine Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zu stellen, setzen wir voraus. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Beschäftigung erfolgt bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, im Rahmen des TV-L. Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Kirchenrat Dr. Franzen, Tel. (02 11) 45 62-638, zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2009 zu richten an Oberkirchenrat Klaus Eberl, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Krefeld-Viersen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst für die Leitung der Abteilung Gemeindegeldbearbeitung. Dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises sind 25 Kirchengemeinden, ein Gemeindeverband und eine gGmbH angeschlossen. Als eine von fünf Abteilungen begleitet, berät und unterstützt die Gemeindegeldbearbeitung alle

Gemeinden bei der Erfüllung ihres Auftrages. Sieben der Kirchengemeinden werden mit Sitzungsdienst begleitet. Derzeit sind elf Mitarbeitende (Voll- und Teilzeit) in der Gemeindegeldbearbeitung beschäftigt. Gesucht wird eine hoch motivierte Führungskraft, die bei überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft in der Lage ist, ein Team zu formen und zielorientiert zu leiten. Wir erwarten, dass Sie Konflikte konstruktiv lösen können, kritikfähig, belastbar und bereit sind, die eigene Persönlichkeit voll in das Leitungsteam des Verwaltungsamtes einzubringen. Vorausgesetzt werden die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige kirchlich anerkannte Qualifikation und der Führerschein Klasse B. Die Stelle ist für Frauen wie Männer in gleicher Weise geeignet, wird nach BAT-KF vergütet und ist unbefristet in vollem Umfang zu besetzen. Unsere Führungskräfte werden regelmäßig begleitet u.a. durch Schulungen mit einem Personaltrainer. Sie sollten fähig sein, Ihre Erfahrungen zu nutzen, aber sich auch persönlich zu entwickeln und zeitgemäße Führungselemente mit hohem Engagement selbstständig umzusetzen. Wir bieten ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet. Eigene Ideen eröffnen in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung die Chance und den Freiraum zur Mitgestaltung bei Organisation, Prozessen und Schnittstellen. Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen erbitten wir bis zum 4. Dezember 2009 an das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld-Viersen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld. Auskünfte erteilt Ihnen die Verwaltungsleiterin Anja Neuser, Tel. (0 21 51) 76 90 23.

Das Rechnungsprüfungsamt Niederrhein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine evangelische Rechnungsprüferin/einen evangelischen Rechnungsprüfer für eine Stelle im gehobenen Dienst. Das Rechnungsprüfungsamt ist für die Kirchengemeinden und deren Werke und Einrichtungen der linksrheinischen Kirchenkreise von Aachen bis Kleve, sowie für die der Kirchenkreise Wesel und Duisburg zuständig. Das Aufgabengebiet umfasst die Prüfung der Haushaltswirtschaft und aller damit verbundenen Vorgänge. Diese Aufgaben mit ihren Außentätigkeiten, für die der privateigene PKW einzusetzen ist, erfordern selbstständiges Arbeiten in einem Team, Initiative und die Fähigkeit, sich in wechselnde Probleme rasch einzudenken zu können. Neben der Zweiten Verwaltungsprüfung werden fundierte Kenntnisse des kameralen Rechnungswesens und im Personalwesen erwartet, kaufmännische Ausbildung ist von Vorteil. Im Hinblick auf die Einführung des neuen kirchlichen Finanzwesens wird zusätzlich Fortbildung auf dem Gebiet des kaufmännischen Rechnungswesens angeboten und die Bereitschaft dazu vorausgesetzt. Die Einarbeitung im Team des Rechnungsprüfungsamtes ist vorgesehen. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Sachkunde bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Diese Ausschreibung richtet sich besonders an Beschäftigte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Ev. Kirche im Rheinland, einem zu ihr gehörenden Verband, Kirchenkreis oder einer zu ihr gehörenden Kirchengemeinde stehen. Richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung des Evangelischen Rechnungsprüfungsamtes Niederrhein, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld. Auskünfte erteilt Herr Christian Buchholz, Tel. (0 21 66) 61 59 45.

Die Kirchengemeinde Langenfeld sucht für die Leitung ihrer Buchhaltung im Gemeindeamt zum 1. Januar 2010 eine evangelische (Teilzeit-)Mitarbeiterin/einen evangelischen (Teil-

zeit-)Mitarbeiter. Die Übernahme der Kassenverwaltungsfunktion ist geplant. Ihr Profil: Mitarbeitende/Mitarbeitender mit der Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder gleichgestellter Ausbildung. Die Mitgliedschaft zur evangelischen Kirche ist Bedingung. Die Stelle ist unbefristet mit 20,5 Wochenarbeitsstunden im Angestelltenverhältnis zu besetzen. Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen nach BAT-KF. Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen sind wünschenswert, da Sie in den laufenden Umstellungsprozess von der Kamestralistik zum Neuen Kirchlichen Finanzwesen mitverantwortlich einbezogen werden. Wir erwarten, dass Eigeninitiative und Engagement sowie die selbstständige und zielstrebige Arbeitsweise für Sie selbstverständlich sind. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten wird ebenfalls erwartet. Wir bieten ein teamorientiertes Arbeitsumfeld und eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabenstellung. Für Fragen steht Ihnen der Gemeindeamtsleiter, Herr Manz, Tel. (0 21 73) 92 77-20, gerne zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld, Hardt 25, 40764 Langenfeld.

Die Kirchengemeinde Langenfeld sucht für ihr Gemeindeamt zum 1. Januar 2010 eine evangelische Mitarbeiterin/einen evangelischen Mitarbeiter zur Verstärkung des Teams. Ihre Aufgabengebiete: Leitung der Friedhofsverwaltung, Bearbeitung der Meldewesenangelegenheiten und Kirchbuchführung, Bearbeitung im Bereich der Bau- und Wohnungsverwaltung. Ihr Profil: Mitarbeitende/Mitarbeitender mit der Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder gleichgestellter Ausbildung. Die Mitgliedschaft zur evangelischen Kirche ist Bedingung. Die Stelle ist unbefristet im vollen Umfang im Angestelltenverhältnis zu besetzen. Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen nach BAT-KF. Wir erwarten, dass Eigeninitiative und Engagement sowie die selbstständige und zielstrebige Arbeitsweise für Sie selbstverständlich sind. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten wird ebenfalls erwartet. Wir bieten ein teamorientiertes Arbeitsumfeld und eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabenstellung. Für Fragen steht Ihnen der Gemeindeamtsleiter, Herr Manz, Telefon (0 21 73) 92 77-20, gerne zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld, Hardt 25, 40764 Langenfeld.

Die Kirchengemeinde Moers sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine kirchliche Verwaltungsfachangestellte/einen kirchlichen Verwaltungsfachangestellten mit der Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst für das Gemeindeamt mit einer Vollzeitstelle (zurzeit 38,5 Wochenstunden). Die Stelle ist unbefristet zu besetzen. Das Entgelt erfolgt nach

Entgeltgruppe 8 BAT/KF. Gesucht wird eine engagierte Mitarbeiterin/ein engagierter Mitarbeiter, die/der den Abschluss des Ersten Kirchlichen Verwaltungslehrgangs hat und der/dem die Arbeit in einem Team wichtig ist. Zu den Tätigkeitsbereichen gehören die Mithilfe und die selbstständige Leistung bei der Gemeindegeschäftsbearbeitung von zwei Kirchengemeinden (Personalsachbearbeitung, Liegenschaftsverwaltung sowie Finanz- und Kassenwesen). Dem Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Moers sind drei weitere Kirchengemeinden angeschlossen. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an die Evangelische Kirchengemeinde Moers, Haagstraße 11, 47441 Moers. Für nähere Informationen und Rückfragen steht Ihnen Frau Britta Vach unter der Tel. (0 28 41) 8 89 98-19 gerne zur Verfügung.

#### Literaturhinweise:

Heiner Faulenbach: **Die Evangelisch-Theologische Fakultät Bonn.** Sechs Jahrzehnte aus ihrer Geschichte seit 1945. 1. Aufl. Göttingen: V&R unipress 2009, 624 S. ISBN 978-3-89971-701-3

Ulrich Harbecke: **Das Kölner Buch der Religionen.** Idee u. Projektberatung: Günter A. Menne. Reinfeld in Holstein: KVV-Verl. [2009], 377 S., Abb., Karten

**Geliebte Glaubensvielfalt am Beispiel der Stadt Neuwied,** Hg. Stadt Neuwied. 1. Aufl. Neuwied: Mone-Verlag 2009, 168 S., Abb. (Schriftenreihe über die Geschichte und Gegenwart der Stadt Neuwied 9) ISBN 978-3-9812896-0-2

Michael Werling: **Taufen im Rheinisch-Bergischen Kreis.** Eine Dokumentation in Text, Bild und Zeichnung. Veröffentlichung der Fachhochschule Köln, Fakultät für Architektur. Köln: Fachhochschule, Fakultät für Architektur 2009, 265 S., Abb. (Schriftenreihe des Bergischen Geschichtsvereins Rhein-Berg e.V 53) ISBN 3-932326-53-9

**Caspar Olevian und der Reformationsversuch in Trier vor 450 Jahren 1559–2009,** hg. vom Ev. Kirchenkreis Trier in Verbindung mit Gunther Franz und der Caspar-Olevian-Gesellschaft. Bilder, Satz u. Layout: Jörg Weber. 1. Aufl. Norderstedt: Books on Demand 2009, 241 S., Abb. ISBN 978-3-8391-1814-6

Hermann-Joseph Löhr: **Facetten evangelischer Kirchengeschichte in Waldbreitbach von 1844–2009.** Ein kleiner historischer Streifzug durch 165 Jahre Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Waldbreitbach, Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Waldbreitbach. 1. Aufl. Waldbreitbach: Selbstverl. 2009, 123 S., Abb., Karte. ISBN 978-3-00-027498-5

**Reformierte Bekenntnisschriften,** hg. im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland von Andreas Mühling u. Peter Opitz. Bd. 2/2. 1562–1569, bearb. von Mihály Bucsay ... Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 2009, 488 S. ISBN 978-3-7887-2372-9





PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertreib@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---